Max-Planck-Institut
für europäische Rechtsgeschichte
cn=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, email=info@mpier.uni-frankfurt.de, o=Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, c=DE

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XV

Herausgegeben von DIETER SIMON

Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1988

Die Epochen der byzantinischen Rechtsgeschichte

von Dieter Simon

Im Jahre 1856 ließ Karl Eduard Zachariae von Lingenthal das erste Heft seiner „Geschichte des griechisch-römischen Rechts" erscheinen. Es handelte sich um das Personenrecht, einen systematischen Abschnitt der – wie man damals sagte – «inneren Rechtsgeschichte», d.h. der juristischen Institutionen- und Dogmengeschichte[1]. Innerhalb seiner systematischen Darstellung ordnete er den Stoff chronologisch und zwar unterschied er vier Epochen: „Justinianisches Recht", „Recht der Ecloga", „Späteres Recht", „Neuestes Recht". Als „späteres Recht" bezeichnete er das Recht des 9. Jahrhunderts und der Folgezeit bis zum Untergang Konstantinopels (1453). „Neuestes Recht" war das Recht der Griechen unter den Osmanen, in den Donaufürstentümern Moldau und Walachei und in dem jungen Königreich Griechenland. Dieses Gliederungsprinzip hat Zachariae auch bei der ferneren Ausarbeitung des griechisch-römischen Privatrechts, d.h. im Erbrecht (1858) sowie im Sachen und Obligationenrecht (1864), soweit es die Quellenlage gestattete, beibehalten.

[1] Die „moderne" Einteilung der Rechtsgeschichte in eine innere und eine äußere stammt von Gustav Hugo (1764 – 1844). Die innere Rechtsgeschichte beschäftigt sich mit Genese, Wandel und Untergang der Rechtsbegriffe und Rechtssätze. Die äußere Rechtsgeschichte behandelt die Rechtsquellen und deren (literarische) Bearbeitung. Die Terminologie diente Hugo – anders als man nach deren späterer Benutzung erwarten würde – nicht der Begründung einer historiographischen Arbeitsteilung, sondern der Verbindung der beiden Aspekte und damit der Vereinigung der traditionalen „Rechtsaltertümer" (= innere Geschichte) mit der vorhandenen „Rechtsgeschichte" (= äußere Rechtsgeschichte). Hugo hat dieses Programm in seinem „Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian" (seit 1790; gesehen: 1799[2], 1822[8], 1824[9], 1832[11]) durchgeführt, indem er in den einzelnen Epochen nach «Rechtsquellen», «Bearbeitung», «System» (=„das römische Recht wie es damals war", 1824[9], 46) unterschied. Für die Entwicklung der heute nicht mehr sonderlich eindrucksvollen Terminologie berief sich Hugo (Civilistisches Magazin 1[2], 1803, 16 f.) auf Leibniz. Bei diesem ist freilich *jurisprudentia historica interna* die vergleichende Darstellung der Rechtsordnungen aller Staaten (mit dem Endziel eines „theatrum legale"), *jurisprudentia historica externa* die allgemeine Geschichte als Hilfsmittel für das Verständnis von Zivilrecht, kanonischem Recht, Feudalrecht und öffentlichem Recht (Nova Methodus discendae docendaeque Jurisprudentiae ex artis didacticae Principiis, 1667, pars II §§ 29 – 41 – benutzt in der Ausgabe von Chr. Wolf, Halle 1748). Als Erfinder des Literaturtyps «äußere Rechtsgeschichte» (= Rechtsquellen, Magistrate, Juristen) wird Pomponius von D. Nörr in Anspruch genommen (Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt II/15, 533). Aus jüngerer Zeit vgl. zu der im Verblassen befindlichen Terminologie etwa F. Wieacker, Ausgewählte Schriften, 1983, I, 56 f.

Bereits 1839 hatte Zachariae eine «äußere» Rechtsgeschichte, eine Geschichte der byzantinischen Rechtsquellen und Rechtsliteratur, publiziert[2]. Dabei handelte es sich formal um ein dürres für Vorlesungszwecke angefertigtes und deshalb häufig unausgeführtes Stichwort- und Registerwerk, dessen materiale Großartigkeit aber in dem Umstand bestand, daß eben dieses gesamte Gerüst ein einziges, durchgängig neues Forschungsergebnis von Zachariae darstellte. In jener *delineatio* hat er die Quellengeschichte in drei Perioden eingeteilt:

1. 534 – 867 (d.h.: Von Justinian bis Basileios I.)
2. 867 – 1453 (d.h.: Von Basileios I. bis zum Untergang der Stadt)
3. 1453 – 1838 (d.h.: Von der Halosis bis zu Otto von Griechenland)

Seine eingangs erwähnte Periodisierung der «inneren» Geschichte erweist sich also als ein Anwendungsfall seiner Epochengliederung der «äußeren» Geschichte. Daß es hier scheinbar eine Epoche weniger gibt, hat Zachariae selbst mit dem Umstand erklärt, daß in einer Quellengeschichte das dem „Recht der Ecloga" korrespondierende Gesetzbuch „Ecloga" nur einen einzigen dürftigen Punkt abgegeben hätte[3].

Während es eine zweite Gesamtdarstellung der «inneren» byzantischen Rechtsgeschichte nach Zachariae nicht mehr gegeben hat[4],

[2] Historiae Juris Graeco-Romani delineatio. Cum appendice Ineditorum, Heidelberg 1839.

[3] In seiner Anzeige des ersten Bandes der Arbeit von Mortreuil (vgl. A. 5) heißt es: „Wenn ich ... nicht schon in meiner Delineatio die erste Periode in zwei Perioden zerlegt habe, so geschah dies nur deshalb, weil der Nachrichten über die Geschichte der Rechtsquellen in dem byzantinischen Mittelalter so äusserst wenige sind, dass der Umfang dieser Periode wenigstens in einem Grundrisse außer allem Verhältnisse zu dem anderer Perioden gestanden haben würde" (Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, 16 [1844] 186 – 201 [im folgenden zitiert als „Anzeige"], hier: 191). Man darf hinzufügen, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in einer juristischen Vorlesung über byzantinische Rechtsquellen auf weitläufige Hinweise zum Corpus Iuris verzichtet werden konnte. In einer publizierten Beschreibung der dogmen- und institutionengeschichtlichen Entwicklung war dagegen auf eine Skizze der justinianischen Ausgangspunkte nicht zu verzichten. Bezeichnenderweise beginnt Zachariae in der *delineatio* die 1. Epoche mit dem Abschluß der justinianischen Kodifikation (534). Institutionen, Digesten und Codex wurden offenbar nur kursorisch (I. 1 § 6), die justinianischen Novellen dagegen eingehend (I.1 § 7, 1 – 5) behandelt. Der Abschnitt über die *periodi et reliquae divisiones in historia juris Graeco-Romani faciendae* ist leider nicht ausgeführt. Einen gewissen Ersatz bietet die gerade zitierte „Anzeige".

[4] Ein unausgeführt gebliebener Plan, dessen Realisierung zweifellos mehrere Bände erfordert hätte, wurde 1927 von Albertoni präsentiert: A. Albertoni, Per una esposizione del diritto bizantino con riguardo all' Italia, Imola 1927, 224 S. Einen umfassenden Arbeitsplan verfolgte auch A. d'Emilia. Er verband eine Quellengeschichte (Appunti di diritto bizantino. Parte generale: „le fonti", Rom, 1945, nicht gesehen) mit einer durchaus bemerkenswerten inneren Geschichte, welche anscheinend leider nicht zum Druck gelangte (Lezioni di diritto bizantino. Parte speciale I: le successioni, Rom, Ferri, 1946 [nicht gesehen]; II: il possesso, Rom, Ferri, 1947, 200 S. [maschinenschr.]; III: il

herrscht an Quellengeschichten kein Mangel[5]. Diese haben überwiegend[6] – in der Regel ohne nähere Begründung – Zachariaes Chronologie aufgegeben und durch eine andere ersetzt. Offenbar entspricht es der allgemeinen Überzeugung, daß die neuen Chronologien „richtiger", „angemessener", wenigstens aber „plausibler" sind als die frühere. Pieler bringt diese Überzeugung elegant zum Ausdruck:

„Die zeitliche Dimension des Phänomens Byzanz ist heute weitgehend unbestritten. Eine Geschichte der byzantinischen Rechtstexte hat sich mit den literarischen Produkten auseinanderzusetzen, die zwischen Diokletian und der Halosis entstanden sind"[7].

Dem soll nicht widersprochen werden. Zachariae freilich war entschieden anderer Ansicht. Er bemerkte 1847 zu Mortreuils Beendigung der Quellengeschichte mit dem Jahre 1453:

„So wenig das Jahr 1453 grade eine Epoche oder einen Schlusspunkt in der Entwickelung des byzantinischen Rechts bildet, so hat doch der Verf. seine Histoire du droit Byzantin mit dem Bestehen des byzantinischen Reiches zu schliessen für gut befunden. Er hat indessen bereits ein neues Werk über das Recht der

matrimonio, Rom, Ferri, 1948, 148 S. [maschinenschr.]; IV: le persone, Rom, Ferri, 1949, 139 S. [maschinenschr.]).

5 J.-A.-B. MORTREUIL, Histoire du droit Byzantin ou du droit Romain dans l'empire d'Orient, depuis la mort de Justinien jusqu'à la prise de Constantinople en 1453, I – III, Paris 1843, 1844, 1846 (Ndr. Osnabrück 1966, im Anhang zum 3. Band sind die drei bekannten Rezensionen ZACHARIAES aus dem Kritischen Jahrbuch für die deutsche Rechtswissenschaft [Bd. VIII und XI] nachgedruckt, nicht aber die nicht weniger wichtige „Anzeige" [vgl. A. 3]); D. AZAREVIČ, Istorija vizantijskago prava I 1 + 2, Jaroslav 1876 – 1877, 118 + 351 S.; C.W.E. HEIMBACH, Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit, in: J.S.ERSCH/J.G.GRUBER, Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste, Teil 86 (1868) 191 – 471, 87 (1869) 1 – 401 (Ndr. Graz 1976); L. SICILIANO VILLANUEVA, Diritto Bizantino (Estr. dalla Enciclopedia Giuridica Italiana), Milano 1906, 190 S.; H. VON WITTKEN, Die Entwicklung des Rechts nach Justinian in Byzanz, Halle 1928, 143 S.; P.E. PIELER, Byzantinische Rechtsliteratur, in: H. HUNGER, Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner II (Handbuch der Altertumswissenschaft, 12. Abteilung, 5. Teil, 2. Band), München 1978, 341 – 480; N. VAN DER WAL/J.H.A. LOKIN, Historiae iuris graeco-romani delineatio: les sources du droit byzantin de 300 à 1453, Groningen 1985, 139 S.; SP.N. TROIANOS, Οι πηγές του βυζαντινού δικαίου. Εἰσαγωγικό βοήθημα, Athen 1986, 179 S. Erwhhnenswert trotz ihrer nicht auf Byzanz zentrierten Perspektive sind außerdem: L. WENGER, Die Quellen des Römischen Rechts, Wien 1953, 973 S. (530 – 726); G.A. PETROPULOS, Ἱστορικὴ Εἰσαγωγὴ εἰς τὰς πηγὰς τοῦ ἑλληνικοῦ δικαίου, Athen 1961, 128 S. (70 – 123); D.CH. GOFAS, Ιστορία και Εισηγήσεις του Ρωμαικού δικαίου, Teil 2³ (S. 171 – 272), Athen 1987. Als früher Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte: A. ENGELMAN, Ob učenoj obrabotke greko-rimskago prava, s obozreniem novejšej ego literatury, Sanktpeterburg 1857, 189 S.

6 Nicht: AZAREVIČ (A. 5), der jedoch nur die beiden ersten Perioden behandelt, und HEIMBACH (A. 5). Einer selbständigen Periodisierung folgt – für die Zwecke eines Forschungsberichtes – auch B. SINOGOWITZ, Saeculum 4 (1953) 313 – 333.

7 Pieler (A. 5) 345; ähnlich TROIANOS (A. 5) 11: η ιστορική έρευνα των βυζαντινών νομικών κειμένων ... πρέπει να καλύψει όλη τη φιλολογική παραγωγή ανάμεσα στο Διοκλητιανό και στην κατάλυση του βυζαντινού κράτους.

Griechen unter türkischer Herrschaft angekündigt, welches die Fortsezung der Histoire du droit Byzantin bilden soll, und so wollen wir denn mit ihm nicht rechten, dass er die Leztere mit dem J.1453. *äusserlich* abgeschlossen hat"[8].

Wesentlich schärfer noch hatte er drei Jahre zuvor in der „Anzeige" formuliert:

„und da es völlig unhistorisch und willkührlich seyn würde, wenn man der Geschichte des byzantinischen Rechts mit dem J.1453 Stillstand gebieten wollte, so wird sich Herr Mortreuil ohne Zweifel zu einem solchen Schlussworte veranlasst sehen"[9].

Im folgenden geht es zunächst (I) darum, die von Zachariae nur beiläufig explizierten Argumente für seine Periodisierung zu ermitteln, um bewerten zu können, welches Gewicht ihnen im Rahmen einer «äußeren» oder «inneren» Rechtsgeschichte von Byzanz vielleicht noch zukommt. Nach einem kurzen Exkurs über (byzantinistische) Periodisierung (II) soll ein eigener Vorschlag vorgestellt werden (III/IV).

I.

Im Vorwort der 1864 erschienenen ersten Auflage der Geschichte des griechisch-römischen Rechts[10] berichtete Zachariae, daß er entgegen seiner ursprünglichen Absicht, eine vollständige innere Geschichte des byzantinischen Rechts zu schreiben, sich zunächst auf das Privatrecht beschränkt habe[11]. Die Rechtfertigung dieser Beschränkung beginnt er damit, daß er darlegt, worin er überhaupt das Interesse an Byzanz begründet sieht.

1. Der Wert der byzantinischen Rechtsgeschichte

Eine Geschichte des byzantinischen Rechts sei unter verschiedenen Aspekten lehrreich. Drei Gesichtspunkte werden erwähnt[12]:

8 Krit. Jb. f. dtsche Rwiss. 11 (1847) 581 (Ndr. MORTREUIL, Bd. 3, Anhang).

9 (A. 3) 189. Mortreuils angekündigte Fortsetzung oder irgendeine andere Form von „Schlußwort" sind nicht erschienen.

10 Der Text dieser Auflage ist die Zusammenfassung von drei 'Heften', welche in den Jahren 1856 (I. Personenrecht), 1858 (II. Erbrecht) und 1864 (III. Sachenrecht und Obligationenrecht) erschienen sind.

11 Die erste Auflage (genau: das mit dem dritten Heft zum Einbinden des Ganzen ausgelieferte Titelblatt) lautete dementsprechend: „Geschichte des griechisch-römischen *Privat*rechts". Die Titel der beiden ersten Hefte von 1856 und 1858 hießen dagegen noch: „Innere Geschichte des griechisch-römischen Rechts".

12 S. VII – X der Vorrede von 1864, dort auch die folgenden Zitate.

a) Die Darstellung der Fortentwicklung des justinianischen Rechts sei interessant, weil sie „die geschichtliche Begründung für ein richtigeres Urteil über das justinianische Privatrecht, einen gründlichen Einblick in die vielfachen Mängel desselben" gebe.

b) Außerdem sei die byzantinische Rechtsgeschichte „lehrreich wegen der Ähnlichkeiten einerseits und der Verschiedenheiten andererseits, welche sich bei einem Vergleich der Rechtsentwickelung im byzantinischen Reiche mit der gleichzeitigen Rechtsentwickelung im Abendlande herausstellen". Ähnlichkeiten seien vor allem im Bereich der Privatrechtsentwicklung, Verschiedenheiten in der Ausbildung der öffentlichen Rechtszustände zu finden[13]:

c) Schließlich sei die byzantinische Rechtsgeschichte auch für die Beurteilung der Zustände in der Türkei von Interesse. Die dortigen öffentlichen Rechtszustände könnten nicht als türkisches Produkt angesehen werden. „Die Türken haben vielmehr nur die Erbschaft der byzantinischen Zustände übernommen, und niemals ein Talent zu politischen Schöpfungen bekundet."

Da nun die Berücksichtigung dieser verschiedenen Aspekte dazu nötigen würde, die Rechtsgeschichte „aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten aufzufassen", und nicht erlauben würde, alle Teile „in demselben Geiste" darzustellen, habe er sich entschlossen, die Arbeit mit dem Privatrecht, welches als Fortentwicklung des justinianischen Rechts „aufgefaßt und behandelt" werden könne, abzuschließen. Dieser Vorstellung ist Zachariae auch dann treu geblieben, als er – in der zweiten Auflage von 1877 – das Werk „um die Geschichte des byzantinischen

[13] Ausführlicher und farbiger wurde der rechtsvergleichende Wert der byzantinischen Rechtsgeschichte in der „Anzeige" herausgestellt. Dort (S. 187) heißt es im Hinblick auf die noch fehlende „lebendige Einsicht in die byzantinischen Rechtszustände": „Und doch, wie mannichfach belehrend würde gerade eine solche Einsicht seyn! Wie lohnend würde nicht für die historische Betrachtung diese innige Verschmelzung zwischen Staat und Kirche seyn, wie sie sich weder in der Fortsetzung des byzantinischen Kirchenstaates, dem heutigen Rußland, noch sonst in der Geschichte wieder findet, und ebenso dieser theologische Charakter der Gesetzgebung, dem Aehnliches nur in asiatischen Staaten und in einigen protestantischen Ländern in den Zeiten der Reformation vorkommt! Wie bald würde man sich überzeugen, daß die modernen Zustände, die man als eine Schöpfung des germanischen Mittelalters zu betrachten pflegt, vielmehr zu einem grossen Theile byzantinischen Ursprungs sind oder doch in Byzanz sich schon weit früher kund geben, als in den occidentalischen Staaten! Endlich mit welchem Erstaunen würde man so manche Rechtsinstitute, die für eigenthümliche Producte germanischer Rechtsansichten gehalten werden, in Konstantinopel in voller Anerkennung und Uebung finden, lange bevor sich die ersten Spuren derselben in den germanischen Rechtsquellen nachweisen lassen."

Strafrechts und Processes bereichert" vorlegte[14]. Er meint, diese Teile seien „in etwas anderem Geiste aufgefaßt und dargestellt" worden und vermutlich nicht so interessant wie das Zivilrecht[15].

Warum dies so sein soll, wird in der Einleitung zum Abschnitt 'Strafrecht' folgendermaßen begründet:

„Während die Geschichte des byzantinischen Civilrechts dadurch von besonderem Interesse ist, dass sie uns die naturgemässe Fortentwickelung des Justinianischen Rechts zeigt und dadurch zur lehrreichen Kritik desselben wird, bietet die Geschichte des byzantinischen Strafrechts keinen Gewinn für die bessere Erkenntniss und Beurtheilung des Justinianischen Strafrechts. Sie lehrt uns im Wesentlichen nur, wie im byzantinischen Mittelalter durch die Gesezgebung der Isaurischen Kaiser ein Strafsystem Geltung erhält, welches so nachhaltig auf die Anschauungen der Bevölkerung eingewirkt hat, dass sich die in neuester Zeit auf der Balkanhalbinsel verübten Grausamkeiten zum Theil als ein Ausfluss derselben darstellen"[16].

Für das byzantinische Strafrecht sind es also zwei Gesichtspunkte, und zwar ein unhaltbarer und ein überholter, welche die geringere Interessantheit ausmachen sollen:

Nicht haltbar ist die Ansicht, daß das byzantinische Strafrecht keine „naturgemäße Fortentwickelung" des justinianischen Strafrechts gewesen sei. Um dies festzustellen, bedarf die Frage, was in strengem Sinne in diesem Zusammenhang «naturgemäß» bedeuten mag, keiner Erörterung. Wir können ohne weiteres davon ausgehen, daß sowohl das materielle Strafrecht als auch das Strafverfahrensrecht nach Justinian keinen von der «Entwicklung» des Zivilrechts prinzipiell verschiedenen Weg gegangen sind. Das gilt selbst für das auf den ersten Blick vom justinianischen Zustand stark abweichende Strafsystem der Ecloga von 741, auf dessen Aussehen Zachariae offenkundig sein Urteil allein

[14] Es heißt jetzt: „Geschichte des griechisch-römischen *Rechts*". Der Verzicht auf die ursprüngliche Benennung „Innere Geschichte" (vgl. A. 9) dürfte damit zusammenhängen, daß Zachariae der 2. Auflage eine als „Verzeichnis und Chronologie der Rechtsquellen" gekennzeichnete „Einleitung" vorangestellt hat, welche die quellengeschichtlich wichtigsten Informationen aus der *delineatio* enthält und somit die «äußere» Geschichte in gewissem Umfang im Sinne des Programms von G. Hugo mit der «inneren» verknüpft.

[15] Vorrede (S. XIII) zur 2. Auflage. Die Vorreden sind vollständig wiederabgedruckt in der dritten und letzten Auflage von 1892. Die 3. Auflage wurde – mit einem Vorwort von San Nicolò – 1955 nachgedruckt (Aalen). Dieser Nachdruck ist vermutlich der einzige allgemein zugängliche Text. Im folgenden werden die Auflagen mittels der Erscheinungsjahre zitiert und soweit möglich parallel nachgewiesen.

[16] 1877, S. 303; 1892, S. 325.

stützt[17]. Wie viele Spätere hat er die in jenem Gesetzbuch enthaltenen Verstümmelungsstrafen für eine legislatorische Neuerung gehalten, während es sich in Wahrheit lediglich um das durch Verschriftlichung bewirkte Sichtbarwerden älterer – jedenfalls schon justinianischer – Verhältnisse handelt[18].

Nicht durch die Forschung, sondern durch die Zeitläufte ist demgegenüber die Vorstellung überholt, daß ein „richtigeres" Urteil über das justinianische Privatrecht „vorzugsweise interessant" sei[19], interessanter also als das sonstige justinianische Recht. 1864 traf dies zweifellos zu. Denn das justinianische Privatrecht war nach damaliger Rechtslage aktuelles Recht – hinter dem Partikularrecht der deutschen Staaten aufgrund der Rezeption subsidiär geltendes „gemeines Recht" –, während Strafrecht und öffentliches Recht (trotz der Rezeption „in complexu") als unanwendbar galten[20]. Damit war alles, was der „besseren Erkenntniss und Beurtheilung" des Privatrechts diente, ein Beitrag zur Lösung von Gegenwartsaufgaben und somit diskussionslos interessanter als eine bloß antiquarische Information.

Diese Äußerungen zeigen, daß Zachariae in erster Linie praktische Interessen befriedigen wollte. Seine Adressaten sind die Juristen des geltenden Rechts. Diese wurden nach seiner Ansicht damals an vier Stellen durch die byzantinische Rechtsgeschichte tangiert:

- eine byzantinische Quellengeschichte konnte nicht unerhebliche Beiträge zur Kritik der justinianischen Rechtsquellen liefern[21]
- eine Darstellung des byzantinischen Privatrechts stellte ein vertieftes Verständnis des gemeinen Rechts in Aussicht[22]

[17] Mit der erstaunlichen Behauptung, jenes Gesetzbuch habe die Anschauungen der Balkanbewohner bis in seine, Zachariaes, Gegenwart geprägt. Diese heute grotesk wirkende Vorstellung beruht auf der zeittypischen Überbewertung staatlicher Gesetzlichkeit.

[18] Vgl. Sp.N. Troianos, Ὁ Ποινάλιος τοῦ Ἐκλογαδίου, Frankfurt 1980 und besonders dessen „Bemerkungen zum Strafrecht der Ecloga", in: Festschrift Svoronos, 1986, 97 – 112 (mit weiterer Literatur).

[19] 1864, S. VIII; 1892, S. VII.

[20] J. Weiske, Quellen des römischen Rechtes, in: Rechtslexikon für Juristen der teutschen Staaten, Band 8, Leipzig 1854, S. 834: „Alles, was dem jetzigen öffentlichen Leben, der Organisation des Staates, der Staatsgewalten und Mittel, sowie seiner Glieder, namentlich der Stände angehört, kann nicht nach dem römischen Recht beurteilt werden".

[21] „Für die Kritik sind sie (scil. die byzantinischen Rechtsquellen, D.S.) von überaus grossem Werthe, einestheils, weil die einzelnen Stücke der justinianeischen Gesetzgebung nur lückenhaft auf uns gekommen sind, ... anderentheils weil selbst da, wo uns der Text der justinianeischen Rechtsquellen in Handschriften überliefert ist, doch die directen oder indirecten Zeugnisse der byzantinischen Juristen für diese oder jene Lesart eines der fruchtbarsten Hülfsmittel für die Berichtigung des Textes sind", Anzeige (A. 3), 186 f.

[22] „Für die Exegese sind sie von grossem Nutzen, wenigstens für die der Constitutionen Justinian's und seiner unmittelbaren Vorgänger, insofern den byzantinischen Juristen

- eine byzantinische Rechtsgeschichte lieferte rechtsvergleichende Einsichten, welche unübersehbar als konservative Munition gegen die politische Germanistik gedacht waren[23]
- eine byzantinische Rechtsgeschichte konnte für die Gesetzgebung im Königreich Griechenland Hilfestellung leisten.

Wie wichtig für Zachariae vor allem auch dieser letzte Punkt war, zeigt sich an vielen Stellen. Daß er die Quellengeschichte 1839 in drei Epochen, deren letzte von 1453 – 1838 lief, gegliedert hatte und daß er 1844 die Beendigung der *Histoire* durch Mortreuil mit dem Jahre 1453 als „völlig unhistorisch" tadelte, haben wir bereits gesehen. Kommt hier in der Hauptsache der philhellenistisch inspirierte Kontinuitätsgedanke zum Ausdruck[24], so ist die (rechts-)politische Ambition an der 1855 auf Otto von Griechenland ausgestellten Widmung des ersten Heftes (1856) der inneren Rechtsgeschichte abzulesen. Er lege, so sagt er, einen Abschnitt vor, „welcher bei dem von Ihnen angeordneten Werke der Gesezesrevision möglicher Weise ein unmittelbar praktisches Interesse hat"[25]. Diese Hoffnung erwies sich allerdings als trügerisch.

2. Justinianisches und neuestes Recht

Damit haben wir eine erste Vorstellung von den Motiven gewonnen, welche Zachariae bei seiner Epochengliederung leiteten.

Sein Beginn mit dem justinianischen Zeitalter – und zwar nach Abschluß der Kodifikation – hängt offenbar eng mit der fraglosen Aktualität des Corpus Iuris Civilis zusammen. Es kommt hinzu, daß in der Mitte des 19. Jahrhunderts die historische Erforschung des römischen Rechts noch nicht eigentlich begonnen hatte und die von der späteren Forschung betriebene Aufspaltung der Rechtsüberlieferung von

der justinianeischen Zeit, die mit den Motiven dieser neuen Verordnungen und besonders mit der Sprache und dem Style der kaiserlichen Erlasse vertraut seyn mussten, das richtige Verständnis ihres Inhaltes nicht entgehen konnte", Anzeige (A. 3) 187.

23 Siehe A. 13, wo die romanistische Spielart der historischen Rechtsschule besonders deutlich hervortritt!

24 Die *Delineatio* betrachtete zu Beginn des dritten Abschnitts, von 1453 rückblickend, die Aufteilung des byzantinischen Reiches unter die Lateiner und Türken (§ 52). Folgerichtig sind die beiden nächsten Paragraphen (§§ 53, 54) dem Status der Griechen und ihrer Rechtsgeschichte unter Türken und (!) Lateinern gewidmet. Zwei großen Kapiteln über die zwischen 1500 und 1800 gedruckten Bücher des byzantinischen Rechts (§§ 55, 56) schließt sich ein Abschnitt über die Gesetzgebung der phanariotischen Griechen an (§ 57). Es folgen der Aufstand (§ 58: Motus Graecorum) und die Wittelsbacher (§ 59: Historia juris Graeci sub Othone I.).

25 Heft I 1856 (nur dort und in der Ausgabe von 1864 [S.IV] gedruckt); vgl. auch den Hinweis in der Vorrede 1864 S. VI (1892, S. VII), daß die Arbeit der königlichen Gesetzgebungskommission ihn zur schnellen Vorlage des Personenrechts veranlaßt habe.

der Republik bis Justinian in verschiedene Perioden (Vorklassik, Klassik, Nachklassik o.ä.) noch nicht erfolgt war. Corpus Iuris Civilis und römisches Recht waren weitgehend dasselbe; kritische Betrachtungen dieser Masse dienten noch weniger ihrer internen Differenzierung als ihrer Reinigung von externen späteren Verderbnissen. Eine Darstellung der postjustinianischen («griechischen») „Fortentwickelung" dieses römischen Rechts hieß daher konsequent „griechisch-römisches" Recht[26].

Daß Zachariae die Periode der türkischen Herrschaft einbezog, ist sicher keine Folge seines Interesses an den Türken, deren Leistungen er durchgängig mit geringschätzigen Prädikaten versah. Aber auch das unter der Turkokratie in gewissem Umfang fortlebende und sich zu einem «neugriechischen» Gewohnheitsrecht umbildende byzantinische Recht ist nicht sein Gegenstand. Sein politisches Interesse galt dem neuen Griechenland und seine fachliche Neigung – wenig erstaunlich für einen Wissenschaftler, dessen intellektuelle Blüte in eine Blütezeit der europäischen Kodifikationsbewegung fiel – dem staatlichen Gesetzbuch.

So erklärt es sich auch, daß in seiner Periode „Neuestes Recht" die materiellrechtlichen Ausführungen ganz überwiegend nur aus Hinweisen auf die Gesetzgebung im Königreich Griechenland und die Rechtsschöpfungen der Phanarioten bestehen. Letztere hatten für ihre Fürstentümer noch am Vorabend des Machtverfalls[27] – sichtlich unter dem Einfluß der französischen Revolution und nahezu gleichzeitig (Moldau 1816/17, Walachei 1817/18) – Gesetzbücher verabschiedet, in welchen sie ihre an die letzten byzantinischen Kaiser anknüpfende Herrschaftsideologie mit Rückgriffen auf das byzantinische Recht abstützten[28]. Zachariae gab von diesen Gesetzen dem Kodex der Moldau deutlich den

[26] Wegen mangelnder Klarheit wird der Ausdruck „griechisch-römisch" von A. BERGER energisch kritisiert und der Begriff „byzantinisch" – allerdings nur für das Recht nach Justinians Kodifikation – empfohlen (Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Histoire Orientales et Slaves 7 [1939/40] 357 – 368).

[27] In der Historiographie Rumäniens kann man die türkengelenkte Herrschaft der Phanarioten auf die Jahre 1711 – 1828 datieren. 1829 beginnt formell das russische Protektorat (bis 1856), unter dem der rumänische Nationalismus seine auf den Nationalstaat drängenden Konturen gewinnt, woraus schließlich die Union der Fürstentümer (1861) und die Konstitution (1866) resultieren.

[28] Zur Genese des Interesses von ZACHARIAE ist sein Bericht von 1840 (Kleine Schriften [1973] I 57 – 83) über die gesetzliche Lage in der Walachei aufschlußreich. Sein damals gehegter Plan, eine „Reihe späterer Aufsätze" über die „Gesetz- und Rechtsbücher, nach welchen die Griechen in der Türkei und in den Fürstenthümern der Moldau und Walachei leben", zu schreiben (a.a.O. 57), blieb vermutlich im Hinblick auf die politischen Entwicklungen unausgeführt.

Vorzug. Sogar in der zweiten Auflage von 1877, wo er zunächst bedauernd feststellen mußte, daß „in dem jungen Königreich Griechenland ... die Gesezgebung leider nicht auf historischer Grundlage aufgebaut" sei, empfahl er „auch jezt noch ... den Gesezgebern in Griechenland das Moldauische Gesezbuch als Grundlage für das erwartete neue Civilgesezbuch ..., da es sich weit mehr, als der Code civil oder irgend ein anderes abendländisches Civilgesezbuch, zu diesem Zwecke eignen dürfte"[29]. Ausschlaggebend für diese Vorliebe war der Umstand, daß dieser Kodex am wenigsten „aus abstrakten Theorien" (gemeint ist: die Aufklärung) hervorgegangen sei, sondern „in der That eine Codifikation des überkommenen Rechts", nämlich des byzantinischen darstelle[30] – eine entschieden konservative Wertekonfession des auch sonst nicht gerade revolutionär denkenden Juristen.

3. Das Recht der Ecloga

Wie eingangs erwähnt, wird die zweite, die mittelalterliche[31] Epoche des byzantinischen Rechts für Zachariae durch die Ecloga der Isaurer geprägt. Diesem Gesetzbuch vom Jahre 741[32] hat Zachariae trotz der sachlichen und sprachlichen Schlichtheit des Werkes eine ganz außerordentliche Bedeutung zugesprochen, eine Wertschätzung, welche, da auf sehr persönlichen Überzeugungen beruhend, ihn zu mancherlei Fehlurteilen verleitete.

Die deutlichsten Belege für diesen Sachverhalt finden sich im Bereich des Familienrechts, wo der „christliche Begriff der Ehe"[33] als Leitidee und Werturteil eine gewichtige Rolle spielt. Nicht als historische Darstellung, sondern sichtlich als normative Entscheidung proklamiert Zachariae:

[29] 1877, S. XIV f. (1892, S. XV f.). Mehr als ein Drittel dieser Vorrede beansprucht eine Teilübersetzung des (neugriechischen) Textes der 1817 durch den Phanarioten Skarlatos Kallimaches erlassenen Publikationsverordnung des Moldauer Kodex. Eine der zitierten Äußerung analoge Bemerkung (gegen den Code civil und für den Moldauer Kodex) von 1858 (Heft II 156) findet sich – kaum verändert – auch noch 1877, S. 160 und 1892, S. 185.

[30] Eine ähnlich abstruse Bewertung im Hinblick auf das griechische Zivilgesetzbuch von 1946 bei VAN DER WAL/LOKIN: „malheureusement inspiré complètement du modèle allemand, sans tenir compte de l'origine byzantine du droit privé grec" (A. 5), 118.

[31] „Allerdings erlitt das byzantinische Reich zu Anfang des siebten Jahrhunderts eine totale Umgestaltung seiner politischen und rechtlichen Zustände, jedoch nicht sowohl schon unter Heraclius, als vielmehr unter seinen unmittelbaren Nachfolgern ... Die Zeit nach Heraclius und bis auf Basilius ist in der That das byzantinische Mittelalter", Anzeige (A. 3) 190; vgl. auch die Vorrede 1864, S. VIII.

[32] Für Text und historische Einordnung maßgeblich: L. BURGMANN, Ecloga. Das Gesetzbuch Leons III. und Konstantinos' V., Frankfurt 1983.

[33] 1856, S. 40; 1892, S. 86.

„Nach der christlichen Anschauung ist die Ehe, wenn einmal geschlechtliche Verbindungen statt haben müssen, die einzig erlaubte Verbindung dieser Art. Sie ist in der Erschaffung des ersten Menschenpaares von Gott selbst eingesezt, und ihre Heiligung durch das sechste Gebot noch weiter erfolgt. Sie besteht in einer völligen und unauflöslichen Gemeinschaft zwischen den Eheleuten, als welche nicht blos *neben* einander gleich berechtigt und verpflichtet, sondern *mit* einander *ein* Fleisch und Blut sind"[34].

Es ist klar, daß die Gesetzgebung der christlichen römischen Kaiser einschließlich Justinians diese Vorstellung nicht zur Maxime ihres Handelns gemacht hatte. Denn dann:

„... hätten Hurerei und Concubinat einer anderen rechtlichen Behandlung unterliegen müssen: die leichte Trennung der Ehen wäre als unstatthaft erschienen: die Vermögensverhältnisse der Ehegatten hätten den Charakter der Gemeinschaftlichkeit erhalten: endlich ein verschiedenartiges Verhältniss des Vaters und der Mutter zu den Kindern würde als unnatürlich betrachtet worden sein"[35].

Erst die Ecloga, so meint Zachariae, habe diese Forderungen weitgehend erfüllt:

„Es war späteren Kaisern, die mit dem arg geschmähten Namen der Bilderstürmer belegt worden sind, vorbehalten, ein christliches Eherecht einzuführen. Und dieser Theil ihrer Gesezgebung bleibt denkwürdig ... "[36].

Prüft man dies nach, stellt sich freilich schnell heraus, daß es sich um eine letztlich völlig aus der Luft gegriffene vorurteilshafte Bewertung handelt. Sei es die Behauptung „nach der Ecloga ... war jeder Concubinat ohne Weiteres als Ehe zu betrachten"[37], sei es die Feststellung, im Scheidungsrecht hätten sich die Kaiser Leo und Constantinus „eine christlichere Gesezgebung"[38] angelegen sein lassen, sei es der e silentio gezogene Schluß „die Ecloga scheint (! D.S.) ... eine dritte Ehe als undenkbar zu bezeichnen"[39] oder sei es die glatte Erfindung einer durch die Ecloga angeblich unter Ehegatten und Kindern eingeführten Güter-

[34] 1856, S. 5; 1892, S. 56/57.
[35] 1856, S. 5; 1892, S. 57.
[36] 1856, S. 6; 1892, S. 57. Der Hinweis auf den «Bildersturm» zeigt, daß es für ZACHARIAE nicht nur um die Ehe ging. Der Ikonoklasmus war für ihn „der gewaltige Kampf gegen den abgöttischen Bilderdienst" (Anzeige [A.3] 190).
[37] 1856, S. 7; 1892, S. 58; vgl. C.5.17.11 pr.
[38] 1856, S. 30/31; 1892, S. 78. Die, von Zachariae liebevoll übersetzte, pompöse Deklaration der Unauflöslichkeit der Ehe (E.2.9.1 und E.2.9.4) fällt gegenüber dem dürftigen Ergebnis (E.2.9.2 + 3 = die kurzgefaßten justinianischen Scheidungsgründe) besonders ab.
[39] 1892, S. 82.

gemeinschaft (Grund: „gleichheitliches Recht am beiderseitigen Vermögen, das ist es, was der innige Charakter der Ehe erheischt"[40]) – durchgängig stellt sich bei einer sorgsamen Vergleichung der Vorschriften der Ecloga mit älteren Gesetzen oder Rechtszuständen heraus, daß Zachariaes Bilderstürmer-Normen entweder nicht existieren oder schon justinianisch sind oder lediglich bereits für frühere Epochen erschließbare Gewohnheiten erstmals formulieren.

Im Erbrecht ließen sich diese Verklärungstendenzen, wenn auch mit gewissen Schwierigkeiten, noch durchhalten[41]. Im Sachen- und Obligationenrecht ist dann allerdings die Prägekraft der epochenteilenden Ecloga völlig geschwunden. Sie taucht nur noch sporadisch als Belegstation in einer von Justinian bis zu den Basiliken reichenden Entwicklungsgeschichte auf. Im Strafrecht, welches nach Zachariaes Meinung in Byzanz freilich „noch weniger von ächt christlichem Geiste"[42] zeugt, ließ sich das Vorurteil immerhin noch in folgender Form anbringen:

„Wenn man auf den ersten Blick geneigt sein könnte, das Strafrecht der Ecloga wegen der zahlreichen verstümmelnden Strafen für ein barbarisches zu halten, so wird man sich doch vergegenwärtigen müssen, dass die Isaurischen Kaiser diese Strafen wegen der Worte des Herrn Matth. 5,29.30 für gerechtfertigt halten mochten, und dass sie jedenfalls mit der Einführung dieser Strafen eine Milderung des Justinianischen Strafrechts beabsichtigten, indem dieselben in den meisten Fällen an die Stelle von Kapitalstrafen gesezt worden sind"[43].

Es ist vor allem die von Zachariae für die Ecloga reklamierte epochale *inhaltliche* Neuartigkeit, hinter die man gegenwärtig ein kräftiges Fragezeichen setzen müßte. Die Ecloga ist – und das macht sie nicht etwa bedeutungslos – ein den kulturellen Einbußen der Zeit entsprechender, in Form und Inhalt origineller Extrakt aus der Rechtsüberlieferung des 6. Jahrhunderts, welcher die im 8. Jahrhundert als unentbehrlich und leicht handhabbar angesehenen Normen enthält[44].

[40] 1856, S. 44; 1892, S. 89.

[41] Vergleiche: „Den Kaisern Leo und Constantinus, welche in der Ecloga das Band zwischen Mann und Frau und Kindern wieder fester gezogen hatten, hätte es nahegelegen ... zu einer gesunderen Grundlage des Intestaterbrechts zu gelangen. Allein nur theilweise ... etc." (1858, S. 95; 1892, S. 136) mit: „Die Isaurischen Kaiser ..., welche ... durch einen richtigen Tact geleitet und insbesondere von lebendigem Sinn für die Innigkeit und Reinheit der Familienverbindung durchdrungen waren ..." (1858, S. 138; 1892, S. 171).

[42] 1877, S. 304; 1892, S. 326.

[43] 1877, S. 310/311; 1892, S. 332/333. Zur Sache vgl. oben bei A. 15.

[44] Was ZACHARIAE an anderer Stelle selbst schrieb – „Diese *Ecloga* ist, beiläufig gesagt, in ihrem Inhalte ein vollkommenes Seitenstück zu den *leges barbarorum*" (Anzeige [A3] 197 Fn.*) – hatte er bei der Exegese offenbar vergessen.

Ein zweiter nicht minder nachdrücklicher Vorbehalt muß gegenüber Zachariaes Vorstellungen von den unmittelbaren Wirkungen dieses Gesetzes angebracht werden. Seine ständige Rede von den Regeln, welche die Ecloga „verordnet", „anerkennt", „verbietet" usf., suggeriert dem Leser, zusammen mit den damit korrespondierenden Äußerungen zur „Wiedereinführung", „Rückkehr", „erneuten Geltung" der justinianischen Regeln aufgrund der Basiliken, nicht zufällig das Bild eines Adressaten staatlicher Normen, welcher bei Erlaß eines Gesetzes spornstreichs, wie ein Rekrut auf dem Exerzierplatz, seine gegenwärtigen Kurs ändert und bis zum Erlaß des Gegenbefehls in die neue Richtung marschiert. Daß es sich hierbei um den Wunschtraum eines Bürgers der Kodifikationsepoche von den Segnungen des Gesetzbuches handelt, wurde schon beiläufig erwähnt[45]. Es sollte nicht zweifelhaft sein, daß uns ein historischer Text wie die Ecloga lediglich über die normativen Visionen seines Herstellers informiert.

4. Das spätere Recht

Die Epoche des „späteren" Rechts, d.h. die Zeit zwischen dem Regierungsantritt des ersten Makedonen Basileios I. (867) und der Eroberung von Konstantinopel (1453) hat Zachariae zunächst als eine Einheit aufgefaßt, welche durch das „Wiederaufleben" des justinianischen Rechts und dessen erneute 'Geltung' bis zum Staatsuntergang geprägt sei.

Allerdings hat er später in seiner Rechtsquellenchronologie dieses Konzept nicht durchgehalten und dadurch die ursprüngliche epochale Konsonanz zwischen Quellengeschichte und Institutionengeschichte zerstört. Die Revision findet sich in der 3. Auflage 1892, wo er die bereits 1877 eingefügte „Einleitung"[46] zum ersten Mal periodisch gegliedert hat. Im Gegensatz zu den drei[47] Epochen der *delineatio* unterscheidet er jetzt sechs Perioden:

1. Justinianisches Recht
2. Neugestaltungen in Recht und Kirchenglauben
3. Wiederbelebung des Justinianischen Rechts
4. Gründung und Wirksamkeit einer Rechtsschule
5. Aus den lezten Jahrhunderten des untergehenden Reiches
6. Unter türkischer Herrschaft

[45] Vgl. A. 17. Das Phänomen ist seiner Natur nach nicht auf die Bewertung der Ecloga beschränkt. Zu einem anderen Fall siehe A. SCHMINCK, Studien zu mittelbyzantinischen Rechtsbüchern, Frankfurt 1986, 74.

[46] Vgl. A. 14.

[47] Siehe oben S. 1.

Die Änderung besteht also hauptsächlich in der Zerlegung der früher einheitlich gesehenen dritten Epoche (von 867 – 1453) in drei Perioden (867 – 1042; 1042 – 1204; 1204 – 1453)[48].

Angekündigt hatte sich dieser Sinneswandel allerdings schon in der „Anzeige" von 1844. Nach der wenig überzeugenden Einlassung, daß die dürftige Quellenmenge[49] ihn bewogen habe, die Zeit von Basileios bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Türken in eine Periode zusammenzufassen, fährt er fort:

„Historisch richtiger aber dürfte allerdings auch hier eine weitere Abtheilung seyn, wenn auch vielleicht nicht ganz die von Herrn Mortreuil gewählte"[50].

Mortreuil hatte die Zeit zwischen 867 und 1453 in zwei Perioden zerlegt:

867 – 963 (von Basileios I bis Nikephoros Phokas), gesehen als eine Epoche des Wiederaufstiegs und der Erneuerung des römischen Rechts,

963 – 1453 (von Nikephoros Phokas bis zur Halosis), gesehen als eine Epoche der Stabilisierung und des sich anschließenden allmählichen Verfalls des römischen Rechts[51].

Zachariae meinte dagegen, die makedonische Dynastie (867 – 1028) müsse als «Übergangszeit» eine eigene Periode bilden:

„Es ist die Zeit, in welcher sich das byzantinische Reich erhebt: es ist die Zeit, in welcher das justinianeische Recht wieder auflebt . . . "

Und auch der für das spätere Recht verbliebene Zeitraum (1028 – 1453) solle noch einmal unterteilt werden:

„Auf diese Periode des Uebergangs und der Gährung folgt die Zeit der Ducas und der Komnenen (1028 – 1204), in welcher sich das gesammte byzantinische Wesen zu voller Blüthe entfaltet, eine eigenthümlich byzantinische Literatur gebildet, und auch das justinianeisch-römische Recht zu einem rein byzantinischen umgestaltet hat. Die letzte Periode bildet die Zeit seit

48 Dafür, daß er „eigentlich" von Anfang an die äußere Geschichte in vier Teile zerlegen wollte, vgl. A. 3.

49 Das Argument ist (anders als das in A. 3 zitierte Analogon) offenkundig absurd und hat wohl nur die Funktion, dem Rezensenten ein Zugeständnis an den Rezensierten zu ersparen.

50 Anzeige (A. 3) 191.

51 Histoire, Bd. 1 (1843) XII f.

der lateinischen Eroberung Konstantinopels (1204ff.): Es ist die Zeit des Verfalls der byzantinischen Monarchie und des byzantinischen Rechts."[52]

Mortreuil hat sich diese Kritik offenbar zu eigen gemacht. Im zweiten Band (1844) verlängerte er, ohne Hinweis auf Zachariae mit dem Bemerken, daß ihn die Vertiefung in die Sache eines Besseren belehrt habe, seine Epoche von 867 – 963 auf 867 – 1028. Für die Zeit von 1028 – 1453 blieb er dann aber bei einer einzigen Periode, wobei er sich auf den schwer zu verteidigenden Standpunkt stellte, in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts sei die Autorität der justinianischen Rechtsquellen allmählich erloschen[53].

Wenn Zachariae später seinen Standpunkt erneut änderte und 1892 von 867 – 1028 zu 867 – 1042 überging, dann war hierfür P. de Lagarde verantwortlich. Dieser hatte 1882 die von ihm entdeckte Konstitution Konstantins IX. Monomachos ediert, welche von der Stiftung einer kaiserlichen Rechtsschule handelt[54]. Zachariae war der Meinung, daß diese Entdeckung „besonders epochemachend" gewesen sei[55], und hat daraus offenkundig die entsprechenden Konsequenzen gezogen. Da die Epoche der Rechtsschule – wie lange diese selbst auch immer existiert haben mag – jedenfalls mit der Eroberung Konstantinopels durch die Teilnehmer am 4. Kreuzzug ihr Ende fand, bot sich das Jahr 1204 (immer noch, wie schon 1844) als nächster Epochenschnitt an.

Es ist allerdings kein Zufall, daß kaum eine der anderen Quellengeschichten[56] sich diese Periodisierung zu eigen gemacht hat. Die Maßnahme des Monomachos, welche heute weitgehend als eher kurzlebiger Versuch interpretiert wird[57], der jahrhundertelang privat vermittelten

52 Anzeige (A. 3) 191.

53 Histoire, Band II (1844) 506 und 507.

54 Die Ausgaben bei DÖLGER, Regesten Nr. 863. Die Datierung des berühmten Textes schwankt zwischen 1043 und 1047, vgl. P. LEMERLE, Cinq Études sur le onzième siècle byzantin, Paris, 1977, 207 – 212.

55 Vorwort zur 3. Auflage (1892, S. XX).

56 Siehe oben A. 5. Eine Ausnahme machen Petropulos und Gofas, welche mit der Periode 867 – 1045 (= ihre Datierung der Monomachos-Novelle) und 1045 – 1453 bei Zachariae anknüpfen, aber dann mit Mortreuil fortfahren. Wittken unterscheidet sieben Epochen, womit er sich weitgehend dem Zachariae der „Anzeige" annähert (Besonderheit: 1081 – 1204 = Die Komnenen und die Angeli). Van der Wal/Lokin, welche insgesamt 11 Perioden bilden, zerlegen nach der makedonischen Renaissance Teil I (843 – 919) und Teil II (920 – 1025) den Zeitrest vor 1204 noch in einen dritten Teil mit der „letzten Blüte" des weltlichen Rechts (1025 – 1110: la dernière floraison de la science du droit séculier) und in einen vierten mit der Blüte des kanonischen Rechts (1110 – 1204).

57 Literatur (außer A. 54): G. WEISS, Oströmische Beamten im Spiegel der Schriften des Michael Psellos, München 1973, 65 ff. und vor allem die zwei gründlichen Untersuchungen von W. WOLSKA-CONUS in Travaux et Mémoires 6 (1976) 223 – 243; 7 (1979) 1 – 103.

Rechtsbildung durch allerhöchste Patronage und Dotation energisch aufzuhelfen, war sicherlich kein Start, sondern Folge und allenfalls Kulmination der seit den Makedonen und durch sie in Gang gekommenen Bewegung zur erneuten Inbesitznahme des justinianischen Rechts. Dieser bemerkenswerte Vorgang, zu dessen weitgehendem Gelingen außer den Kaisern selbst auch das kaiserliche Hofgericht nicht unerheblich beigetragen hat, wird durch die Schulgründung nicht «epochal» ausgezeichnet. Im dogmen- und institutionengeschichtlichen Forschungsfeld ist diese Maßnahme verständlicherweise überhaupt nicht wahrnehmbar.

II.

Die Analyse der Periodisierung der byzantinischen Rechtsgeschichte durch Zachariae von Lingenthal hat verschiedene Ideen sichtbar werden lassen, von denen angenommen werden kann, daß sie seine Entscheidung trugen. Diese Auffassungen sind teilweise durch die Forschung überholt, teilweise sind ihre wissenschaftsgeschichtlichen Prämissen entfallen. Die Kritik an Zachariae ist aber natürlich nicht geeignet, seine Epochengliederung durch eine neue zu ersetzen. Dazu bedarf es einer selbständigen, materialnah geführten Argumentation.

1. Vor der Begründung eines abweichenden Vorschlags dürfte es sich allerdings empfehlen, zur Vermeidung von Mißverständnissen einige Bemerkungen zum Periodisierungsproblem vorauszuschicken. Da über die prinzipiellen Fragen der Epochengliederung außerordentlich viel geschrieben wurde und die Meinungsverschiedenheiten sowohl im Grundsätzlichen wie in den Einzelheiten sehr groß sind, da ferner eine Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen Literatur wegen der tiefliegenden Divergenzen sowohl im erkenntnistheoretischen Informationsstand der beteiligten Forscher als auch in ihrer Wissenskonzeptualisierung weder möglich noch auch nur erstrebenswert ist, werden diese Bemerkungen in die Form von drei Thesen gefaßt:

a) These 1 lautet, daß es Perioden nicht an sich und für sich in der sogenannten «Realität» gibt oder gegeben hat. Perioden sind ausnahmslos Konventionen der Historiker. Was es gab und gibt, sind einerseits je zeitgenössische Erlebnisse von Beginn oder Ende einer Epoche. Regelmäßig sind diese Epochenerlebnisse von den in der eigenen Lebensspanne gemachten Erfahrungen abhängig und verschwinden mit ihr – wie jedes menschliche Leben mit seiner singulären Epoche. Fallweise können sie aber auch eine gewisse Prominenz erlangen und es

deshalb sogar bis zur nachfolgenden Kanonisierung durch die Historiker bringen. Dadurch werden solche Vorstellungen aber weder «objektiv» wirklich, noch ist ihre «Wirklichkeit» verbindlich für Spätere. Andererseits gibt es Epochenkonstrukte von Nachgeborenen, Erzählungen etwa oder – was heute die Regel ist – historische Forschungen, welche Epochen zutage fördern. Hier handelt es sich um Vorschläge zur Organisation des Wissens, welche gebilligt oder verworfen werden können, ohne daß es die «Realität» betrifft.

b) These 2 lautet, daß im Bereich der Epochenkonstruktion (um den es im vorliegenden Fall allein geht) das Forschungskonzept des Historikers das Schnittmuster definiert. Er ist dabei nicht an naturalistische Einbildungen wie «Kontinuitäten», «Umschwünge», «Brüche», «Sprünge» oder vergleichbare verdinglichende Metaphern der Wissensorganisation gebunden, und vorhandene Entwürfe sind nur soweit maßgeblich, als die Konsistenz- und Zweckmäßigkeitsstandards seines Auditoriums es verlangen.

c) These 3 lautet, daß aus (1) und (2) zunächst zu folgern ist, daß es eine für *alle* (Forschungs-) Gegenstände «richtige» oder «wahre» Epochengliederung nicht geben kann. Ferner, daß darüber hinaus für *jeden* Gegenstand von einiger Komplexität mehrere Zäsuren «richtig» oder «wahr» sein können. Daraus ergibt sich, daß – falls eine Darstellung von sachangemessener Komplexität entstehen soll – in verschiedener Weise geordnete Diäresen angewendet werden müssen.

2. Für die Epochen einer byzantinischen Rechtsgeschichte ist es wegen der sachlichen Verschiedenheit der Aufgaben zweckmäßig, Quellengeschichte und Institutionengeschichte getrennt zu betrachten.

a) Rechtsquellen sind jene Dokumente, welche von den Zeitgenossen dem Rechtsdiskurs[58] zugerechnet wurden. Hierher gehören also kaiserliche Gesetze und kirchliche Kanones (sowie deren Beschreibungen, Kommentierungen und Vermittlungen), aber auch die Zeugnisse der Rechtsnormhandhabung (Geschäftsurkunden, Testamente, Schiedssprüche, justizielle, exekutive und synodale Entscheidungen).

b) Die institutionengeschichtliche Betrachtung hat die «privaten» und «öffentlichen» Einrichtungen des Rechtslebens zum Gegenstand,

[58] Als «Rechtsdiskurs» betrachte ich alle in irgendeiner Form auf Nomoi und Kanones bezogenen Äußerungen und Verhandlungen. Weil diese Bezugnahmen sich auf bestimmte Regeln richten, handelt es sich um einen Unterfall der allgemeinen gesellschaftlichen Verständigung über den Normenhaushalt (d.i. die Gesamtheit der regulativen und disziplinären Normen), welche als «genereller normativer Diskurs» bezeichnet werden könnte.

soweit diese aus den Rechtsquellen zu erschließen sind. «Einrichtungen» sind dabei weder physikalische Zustände, noch materiale Vorrichtungen, sondern (im Wortsinne) «Rechts-Vorstellungen», geistige Konstrukte, dem Wissen einverleibte Konzepte der vorgestellten normativen Ordnung des Lebens.

III.

Soweit die Quellengeschichte zur Debatte steht, läßt sich das Problem der Epochengliederung wegen der eindimensionalen Struktur der Aufgabe, der relativen Breite des Adressatenkreises (Historiker, Philologen, Theologen, Juristen – kurz alle an dem „Phänomen Byzanz" Interessierten), der Begrenztheit der Quellenmenge und der faktischen Forschungssituation pragmatisch und somit schnell erledigen. Von gewissem Belang sind lediglich die Fragen des Beginns und des Endes einer Geschichte der byzantinischen Rechtsquellen.

1. Für die Randzäsuren des Quellenbereichs liegt es nahe, eine Orientierung an den Perioden der politischen Geschichte zu suchen. Denn die politische Geschichte beschreibt in der Regel die Handlungsbedingungen und die Handlungsräume, in welchen sich der Rechtsdiskurs entfaltet und dabei die zitierten «Quellen» produziert.

Läßt man, worüber unter Allgemeinhistorikern heute vielleicht ein gewisser Konsens zu erzielen wäre, die byzantinische politische Geschichte mit der Gründung Konstantinopels beginnen und mit seiner endgültigen Eroberung enden[59], dann erhält man den Zeitraum von 330 – 1453.

Zweifellos lassen sich gegen ein Einsetzen der Periode mit dem Geburtstag der „Stadt", die zu diesem Zeitpunkt eben noch keine Kapitale war, erhebliche Einwände vorbringen. Pieler etwa setzt den Anfang seiner Quellengeschichte auf „Diokletian/Konstantinos" fest und orien-

[59] Vgl. etwa die Konzeptionen von E. STEIN (Geschichte des spätrömischen Reiches, I 1928; Histoire du Bas-Empire, II 1949), G.OSTROGORSKY (Geschichte des byzantinischen Staates, 3. Aufl., 1963), G. DAGRON (Naissance d'une capitale, 1974), und H.-G. BECK (Das byzantinische Jahrtausend, 1978, explizit und beifallswürdig: S. 29 – 32). Anders sieht man die Dinge natürlich dort, wo aus nicht schwer zu durchschauenden Ambitionen eine Verlängerung der Roma Aeterna propagiert wird und mit dem eindrucksvoll methodologisch klingenden, erkenntnistheoretisch aber eher lächerlichen Argument der fehlenden Selbstbezeichnung der Byzantiner als „Byzantiner" schon die Nomenklatur von den Byzantinern (zugunsten der von BERGER [A.26] so verabscheuten Graeco-Romani) gereinigt werden soll: vgl. dazu die seit 1981 erscheinenden Sammelbände der von P. CATALANO und P. SINISCALCO geleiteten Arbeitsgruppe „Da Roma alla terza Roma" (Rom 1983 ff.), welche den „Aspetti storico-religiosi e giuridici dell'idea di Roma" zu dienen bestimmt sind.

tiert sich hierfür an der herkömmlichen „Zäsur im römischen Geschichtsablauf", nämlich „am Übergang von der 'konstitutionellen Monarchie' des Prinzipats zur 'absoluten Monarchie' des byzantinischen Staates"[60]. Diesem verfassungsrechtlichen Anachronismus könnte man mit dem Postulat widersprechen, daß es näherliege, einen Umstand zum Kriterium zu erheben, welcher den byzantinischen Staat nicht weniger geprägt habe als der «Absolutismus» und der auch den Zeitgenossen als Wende deutlich geworden sei: das Christentum. Allerdings ist die konstantinische «Bekehrung» von 312 kaum weniger ein bloßes Symbol als der Stadtgeburtstag von 330. Deswegen wird man auch Van der Wal und Lokin zustimmen können, welche mit dem Regierungsantritt Konstantins beginnen und von 306 aus einen Blick zurückwerfen[61]. Aus der Retrospektive wurden jedenfalls die Weichen für die neue Weltsicht von Konstantinopel aus gestellt, so daß sich das Jahr 330 gut zur Anknüpfung eignet.

Weniger leichthändig läßt sich der Abschluß der Epoche festsetzen. Wenn man vorschlägt, die Quellen nach 1453 nicht mehr zu berücksichtigen, so ist dies eine Entscheidung gegen den ganzen umfangreichen Komplex des «post-» oder «metabyzantinischen» Rechts, die sich nicht von selbst versteht.

Sieht man einmal davon ab, daß es hinreichend Argumente gibt, akzeptable universelle Zusammenhänge mit dem Hinweis zu unterbrechen, daß jegliche Beschreibung schließlich irgendwo beendet werden muß – so gibt es doch auch anspruchsvollere Ideen, welche für oder gegen das Datum 1453 ins Feld geführt werden können.

Wer etwa der Ansicht ist, daß das byzantinische Recht als Vorgeschichte des modernen griechischen Rechts aufzufassen sei, wird das Jahr 1453 nicht als Epochengrenze akzeptieren können. Eine solche Anschauung darf etwa für das 19. Jahrhundert als geradezu «natürlich» angesehen werden, denn das „Phänomen Byzanz" war noch nicht konzeptualisiert und die letzten byzantinischen Kaiser waren als von den Türken um ihren Thron gebrachte griechische Monarchen quasipräsent. Einem Konservativen wie Zachariae konnte es demgemäß nur als „völlig unhistorisch und willkührlich" erscheinen, mit 1453 einen Schlußstrich zu ziehen[62]. Heute müssen für eine derartige Auffassung

[60] (A. 5), S. 366. Übrigens mit erfreulicher Formulierung der angemessenen Problemsicht: „Bei lockerem Verständnis ... eine durchaus taugliche Abgrenzung" (!).
[61] (A. 5), S. 14.
[62] Vgl. A. 9.

Vorstellungen vom «Volk» als dem schweigsamen eigentlichen Hort der Rechtsbildung, anachronistische Projektionen des neuzeitlichen Nationalgedankens ins Mittelalter oder patriotische Träume von griechischer Kontinuität und Identität mobilisiert werden[63]. In ganz anderer Weise ist 1453 für denjenigen kein Datum, der nicht von einer neuzeitlichen Rechtskonzeption, sondern von der Sprachgeschichte aus den Zugang zum byzantinischen Recht nimmt. Für ihn wird die griechische Komponente den von anderen wahrgenommenen Unterschied zwischen Byzanz und Metabyzanz einebnen. *Ius graeco-romanum* ist schließlich nicht zufällig eine Prägung der Humanisten[64]. Umgekehrt ist für Konzepte, die von einer «Kultureinheit»[65], einem «Imperium» oder einer ähnlichen universalhistorischen Individualisierung ausgehen, das Jahr 1453 zwangsläufig der Schlußpunkt. Wird Recht – wie in dieser Studie – als auf die (byzantinische) weltliche und geistliche Herrschaft rückführbares und durch sie legitimiertes Instrument der Regulation und Disziplinierung aufgefaßt, dann kollabiert mit der Vernichtung der weltlichen Herrschaft im Jahre 1453 der eine Pol des Systems. Damit endet eine Epoche.

2. Für eine innere Gliederung des dergestalt auf die Jahre von 330 bis 1453 fixierten Zeitraums gibt es zahlreiche Möglichkeiten.

Das einfachste Verfahren, dürfte in einer chronologischen Aufreihung der Rechtsquellen etwa entlang der Herrscher- und Patriarchenlisten bestehen[66].

Reizvoller und pädagogisch anschaulicher ist es sicher, die vorhandenen Rechtsquellen zum Ausgangspunkt zu nehmen und nach ihrer Bedeutung die Zeitalter zu berufen. Dazu muß bestimmten Merkmalen der Quellen – ihrer Sprache (lateinisch/griechisch), ihrer Herkunft (Kaiser/Kirche), ihrem Inhalt (Gesetzgebung/«Wissenschaft») usf. – diakritische Signifikanz beigelegt werden. Auf diese Weise können dann Epochen der „Neugestaltung" und der „Wiederbelebung" entstehen[67]; Pieler formt ein Zeitalter der „vulgaren Rechtsbücher"[68] und van

63 Hinweise auf diese Denkungsart etwa bei P. Speck und D. Simon, RJ 2 (1983) 5 – 13; sehr anschaulich auch der Panegyrikos von N. I. Pantazopulos, Τὸ διὰ τῆς ἐπαναστάσεως τοῦ 1821 θεσπισθὲν δίκαιον καὶ οἱ ἕλληνες νομικοί, Thessalonike 1971.

64 Vgl. dazu die Nachweise bei Berger, (A. 26) 363 f.

65 Vgl. Pieler, (A. 5) 345 mit A. 8, unter Berufung auf G. Ostrogorsky (tatsächlich handelt es sich um einen Text von W. Otto, der sich seinerseits auf K. Krumbacher beruft).

66 Das ist das Verfahren von Zachariae (zuletzt:) 1877, S. 4 – 32.

67 Das ist das Verfahren von Zachariae 1892, vgl. oben S. 15.

68 (A. 5), 440 ff.

der Wal/Lokin entdecken „le grand siècle de la science du droit canonique (1110 – 1204)"[69].

Es ist evident, daß die persönlichen Interessen und Neigungen der Forscher bei diesen Schöpfungen Pate gestanden haben. Wer etwa den (u.a. auf Fritz Schulz zurückgehenden) Vorschlag Pielers nicht akzeptiert, Gesetzgebung und juristisches Schrifttum in prägnantem Sinne als „Literatur" aufzufassen und sie dementsprechend an künstlerischen Kriterien zu messen, der wird am „Vulgarismus" als einem ästhetischen Kriterium («Stil») wenig Geschmack finden. Wer schon Mühe hat, in den literarischen Produkten der byzantinischen Juristen «Rechtswissenschaft» zu entdecken und jedenfalls die Wissenschaft weniger intersenschaft» zu entdecken und jedenfalls die Wissenschaft weniger interder Schriften der «Praktiker» Chomatian und Apokaukos dem „grand siècle de la science du droit canonique" von van der Wal und Lokin vorziehen. Gemäß These 2 sind solche Einteilungen jedoch ausschließlich nach Gesichtspunkten der inneren Konsistenz und der zweckmäßigen Zurichtung zu beurteilen[70].

Das formale Konzept der Rechtsquellen (oben II 2a) erlaubt es, diese als verschiedene Zustände der Verschriftlichung gedachter und gelebter Rechtsregeln aufzufassen. Es scheint, daß der Gesamtbereich wegen seines konservativen Gehalts zu ständiger Komplexitätssteigerung tendiert, so daß – falls die Lage nicht extern durch systemzerstörende Interruptionen geklärt wird – interne Anstrengungen zu Flurbereinigung und Reduktion unternommen werden müssen. Die Frage nach der intellektuellen und technischen Beherrschung und Verwaltung des auflaufenden Traditionsgutes oder – aus einer anderen Sicht – nach der jeweiligen Höhe und Dichte des Diskurses kann daher zu einem brauchbaren Kriterium der Phasendifferenzierung gemacht werden.

Geht man so vor, dann erhält man drei Perioden der Quellengeschichte:

- 330 bis 842: Die (frühbyzantinische) Phase, in der nach den Verheerungen des dritten Jahrhunderts die Reorganisation der überkommenen römischen Normen und der Umbau in byzantinische Regeln entsprechend den veränderten Bedürfnissen der neuen Gesellschaft anläuft (4./5. Jhdt.), kulminiert (6. Jhdt.) und nach Vollendung zusammenbricht (7./8. Jhdt.).

[69] (A. 5), 107 ff.

[70] Das gilt analog für die Arbeitsziele: Wer auch heute noch mit Zachariae etwas für die Kritik des Corpus Iuris leisten will, für den werden die Basiliken die bedeutsamste Quelle sein. Für jenen, der sich für materiale Rechtsgeschichte interessiert, bieten sie praktisch nichts.

- 842 bis 1261: Die (mittelbyzantinische) Phase, in der die wiederaufgetauchte Erinnerung an das verlorengegangene frühbyzantinische Recht[71] zu dessen verordneter Wiederaneignung (9./10. Jhdt.) führt, eine Besinnung, welche nach ihrem Höhepunkt (11. Jhdt.) und einer kurzen Periode des stabilisierten Besitzes (12. Jhdt.) durch den Vandalismus von 1204 gekappt wird, wobei die Verluste aber erst nach der Wiedergewinnung der Herrschaft (1261) deutlich zutage treten[72].
- 1261 bis 1453: Die (spätbyzantinische) Phase, deren Normmaterial – obwohl die Rechtskreation schwindsüchtig geworden und das Regelwerk von Konturenverlust befallen ist – von Reminiszenzen an das byzantinische Recht lebt[73], die die Tradition sortiert und so gut wie möglich pflegt, die aber selbst „nichts mehr zu sagen"[74] hat.

3. Der quellengeschichtliche Forschungsstand ist nicht völlig unbefriedigend[75].

Für die erste Epoche gibt es eine relativ lange Tradition der Beschreibung bis zum Ende der justinianischen Regierung (565). Besonders umfassend ist dabei die römisch-rechtliche Perspektive ausgearbeitet, d.h. eine auf das römische Recht entwicklungsgeschichtlich von der Republik nach Justinian blickende Richtung[76]. Generell gilt für diese Richtung, daß der Darstellungsstrom um so schmaler wird, je weiter sie

[71] Der Beginn mit Michael III (842 – 867) statt, wie fast üblich (vgl. allerdings van der Wal/Lokin [A.56]) mit Basileios I (867 – 886), stützt sich auf die Beobachtung von «Vorboten» der Renaissance, z.B. das Auftreten der Figur des Caesar Bardas, das erste Patriarchat von Photios und vergleichbare Phänomene (statt aller: LEMERLE, Le premier humanisme byzantin. Notes et remarques sur enseignement et culture à Byzance des origines au Xe siècle, Paris 1971), wozu – und das ist für die Rechtsgeschichte entscheidend – in den Rechtsquellen Parallelen in den frühen Bearbeitungen der Ecloga existieren (vgl. SIMON/TROIANOS, FM II 1977, 45 – 86; FM III 1979, 168 – 177).

[72] Das zeigt sich an einem Mann wie Demetrios Chomatian (Erzbischof 1216 – 1236), der noch ein reines Produkt der Rechtskultur des 12. Jahrhunderts ist. Aber auch Apokaukos und Johannes von Kitros lassen sich hier zitieren. Ähnliche Verlagerungseffekte gibt es noch heute. So wurde man in der BRD der Verluste von 1933 – 45 erst in den 70er Jahren gewahr, als man jene Intelligenz vergeblich suchte, welche 30 Jahre zuvor hätte ausgebildet werden müssen.

[73] Zwei weit auseinanderliegende, aber doch fatal zusammengehörende Beispiele: Die Neuauflage des Prochiron durch Harmenopulos (1345) und das Erbrechtsprivileg des Despoten der Peloponnes für Monembasia von 1442 (MIKLOSICH-MÜLLER, V 174).

[74] Grundlegend für die rechtshistorische Einschätzung der Periode: M. TH. FÖGEN, Hexabiblos aucta – Eine Kompilation der spätbyzantinischen Rechtswissenschaft, FM VII 1986, 259 – 333.

[75] Wie erwähnt (A. 5), gibt es drei neuere Gesamtdarstellungen, darunter immerhin eine mit Handbuchanspruch (PIELER).

[76] Aus der deutschsprachigen Literatur vgl. etwa: P. KRÜGER, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts, 2. Aufl., 1912; L. WENGER, Die Quellen des römischen Rechts, 1953; F. SCHULZ, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, 1961; D. LIEBS, Die Jurisprudenz im spätantiken Italien, 1987. Der modernste und beste Führer auf diesem nicht leicht zu begehenden Feld ist M. BRETONE, Storia del diritto Romano, Bari 1987.

sich in der von ihr «Spätantike», «Bas-Empire» o.ä. genannten Epoche auf Justinian zubewegt. Von Justinians Zeitalter sind folgerichtig die griechisch geschriebenen postkodifikatorischen Novellen nur mehr von geringem Interesse und die Lehrschriften der byzantinischen Professoren, welche die Kodifikation vorbereitet oder begleitet haben, fallen nahezu ganz aus[77]. Die Zeit nach Justinians Tod bis zum Ende der Epoche ist vor allem durch die Eclogaedition und die in ihrem Umfeld liegenden Studien von Burgmann und anderen ein wenig besser beleuchtet worden[78].

In der zweiten Epoche finden sich die größten und schmerzlichsten Forschungsdefizite. Die meisten Quellen sind nicht einmal kritisch ediert[79], so daß man auch die hierbei zwangsläufig anfallenden Begleitstudien[80] entbehren muß.

In der dritten Periode ist die Situation am erfreulichsten. Die wichtigsten juristischen Quellen, nämlich die Athosurkunden und das Patriarchatsregister sind gut versorgt[81], und das weder besonders anspruchsvolle noch sehr aufschlußreiche Rechtsbuch des Harmenopulos durfte sich schon immer eines liebevollen Interesses erfreuen[82].

77 Entsprechende Arbeiten stammen bezeichnenderweise meistens von „Byzantinisten". So etwa die Novellengeschichte von P. NOAILLES (Les collections de novelles de l'empereur Justinien, Bd. 1/2, 1912/14), die phantasievollen Bücher von P. COLLINET (Études historiques sur le droit de Justinien, Paris 1912 ff.), das Manuale Novellarum Justiniani von VAN DER WAL (1964), das vorwiegend chronographische Büchlein von SCHELTEMA zu den Antezessoren (L'enseignement de droit des Antécesseurs, 1970) – eine gewisse Ausnahme bildet nur WENGER (A. 5). Von den Rekonstruktionen der Antezessorenkommentare in einem „9 bändigen noch ungedruckten Werke", welches Zachariae „wenige Jahre vor seinem Tode dem Professor Contardo Ferrini in Pavia mit der Bestimmung,... für die Veröffentlichung desselben in geeigneter Form Sorge zu tragen", übergeben haben soll (W. FISCHER, Lebensbeschreibung von Zachariae, Kleine Schriften, 1973 I 29), hat man trotz der frommen Wünsche von Fischer leider nie wieder etwas gehört.

78 (A. 32); die wichtigsten Arbeiten sind dort nachgewiesen.

79 Eine Ausnahme machen bisher nur die Basiliken, die jetzt vollständig erschienen sind. Die nicht minder wichtigen Gesetzbücher und die für das Studium der Rechtspraxis völlig unverzichtbare Novellengesetzgebung der Kaiser sowie die Entscheidungscorpora (Peira, Chomatian) fehlen. Eher noch magerer fällt der kanonistische Befund aus, wo die Quellenkritik fallweise Jahrhunderte nachzuholen hat.

80 Einzige jüngere quellenkritische Untersuchung, die über Details hinausführt, ist die Arbeit von SCHMINCK (A. 45).

81 Die Archives de l'Athos erscheinen unter der Direktion von P. Lemerle regelmäßig, und für das Patriarchatsregister darf man von der Obhut von H.Hunger dasselbe erhoffen.

82 Die von Zachariae mehrfach getadelte (vgl. 1892, S. XV Fn.) Entscheidung des neugriechischen Staates, den Harmenopulos als Gesetzbuch zu verwenden, dürfte hierfür mitentscheidend gewesen sein. Die Edition von HEIMBACH (1851) hat keinen spürbaren Fortschritt über den Text von REITZ (1780) hinaus erbracht. Entscheidend ist die Quellenkritik durch die Studien von M.Th. Fögen gefördert worden, so daß eine moderne kritische Ausgabe jetzt möglich wäre, auch wenn sie nicht gerade vordringlich ist.

Für die Quellengeschichte insgesamt dominiert nach wie vor eine wissenschaftliche Konzeption, die die Rechtsgeschichte von der römischen «Klassik» des Prinzipats in einen immer tiefergehenden «Verfall» geraten sieht, der schließlich im «Untergang» endete und auch enden mußte. Demgegenüber sollten die Vorteile eines Entwurfs diskutiert werden, welcher entschieden davon ausgeht, daß im Laufe des dritten Jahrhunderts das soziale Substrat der klassischen römischen Jurisprudenz entfallen und diese damit endgültig verschwunden ist, so daß «Vulgarrecht» nicht dasselbe Recht auf bescheidenerem Niveau, sondern etwas ganz Neues darstellt: eine rein literarische Resteverwertung unter anderen gesellschaftlichen Bedingungen. Nur – und bezeichnenderweise – die Kaisergesetzgebung läuft zunächst weiter, wenn auch zunächst ohne eine dem Reich angemessene Dimension und Qualität. Im fünften Jahrhundert beginnt bereits das, was man gern und wenig treffend auf Justinian und dessen (!) «Klassizismus» zurückführt[83], nämlich eine bildungsmäßige Wiederaneignung des römischen Rechts, die als «Wiederbelebung» verstanden in Wahrheit eine Neufassung und Reformulierung von bereits weithin Vergessenem darstellt[84]. Was einige Jahrhunderte später als makedonische «Renaissance» in Erscheinung tritt, bzw. beschrieben wird, ist strukturell derselbe Vorgang: Der Periode des Vergessens des justinianischen Rechts folgt im 9. Jahrhundert eine «Wiederbelebung», ein, wie man mit gleichem Recht, jedoch bezogen auf das 6., nicht auf das 2. Jahrhundert sagen dürfte, «Klassizismus», dem ein eher größerer und jedenfalls längerfristigerer Erfolg beschieden war als dem «justinianischen». Die spätbyzantinische Epoche ist dann eine Zeit, welche man nach ihren rechtskulturellen Gehalten sicher den «dunklen» früheren Jahrhunderten (3./4. und 7./8.) an die Seite stellen würde – wenn noch einmal eine Renaissance bzw. ein Klassizismus (jetzt bezogen auf die «Klassik» des 11./12. Jahrhunderts) gefolgt wären! Da Byzanz sich aber für immer aus der machtpolitischen Geo-

[83] Zu Entwicklung und Wandlungen dieser Position informiert schnell und differenziert F. WIEACKER, Ausgewählte Schriften I (1983), Register s.v. „Klassizismus". Daß diese Rückwendung nicht wegen des Wertes des Alten, sondern wegen der Verwertbarkeit des Alten bei der Gestaltung des Neuen erfolgt (so G. G. ARCHI, Nuovi valori e ambiguità nella legislazione di Giustiniano, in: DERS. (Hg.), Il mondo del diritto nell'epoca giustinianea, Ravenna 1985, 225 – 249) ist das triviale Telos konservativer Politik.

[84] Vielfältige Belege für diesen Sachverhalt finden sich in der reichhaltigen Arbeit von J. BEAUCAMP, La situation juridique de la femme à l'époque protobyzantine, Paris 1987 (ungedr.).

graphie verabschiedete, mag es angemessen sein, das rechtskulturelle Koma separat zu betrachten.

IV.

Anders als bei der Quellengeschichte stößt man bei der Konzeption einer inneren Geschichte des byzantinischen Rechts auf eine Reihe von größeren Schwierigkeiten.

1. Die Probleme beginnen bereits bei der Frage nach den *gegenwärtigen Adressaten* einer solchen Geschichte. So wenig zweifelhaft es sein dürfte, daß eine Quellengeschichte ihren allgemeinen Charakter und damit ihre Tauglichkeit nicht verändert, gleichgültig ob sie an Historiker, Juristen oder Philologen adressiert ist, so sicher ist umgekehrt, daß dies für eine Geschichte der Rechtseinrichtungen und Rechtsvorstellungen nicht gelten kann. Historische, philologische oder juristische Diskurse sind heute disziplinär spezialisiert. Die Fragen des einen sind nicht die Fragen des anderen. Juristen sind vielleicht an der Morphologie und dogmatischen Konstruktion der Privatrechtsgeschäfte interessiert, Historiker an den konkreten Informationen über die merkantile Welt und an der Prosopographie der Handelnden. Es ist nicht zweifelhaft, daß beide ihre Interessen mittels derselben Quellengeschichte befriedigen können. Es scheint aber kaum vorstellbar, daß dieselbe innere Geschichte beide Bedürfnisse befriedigen kann. Darauf gerichtete Intentionen wären ohnehin schon deshalb zum Scheitern verurteilt, weil ein solches Unternehmen voraussetzte, daß entweder die disziplinäre Begrifflichkeit beider Adressaten benutzt würde, was nicht möglich ist, oder jeder Adressat die Begrifflichkeit des anderen verstünde, was nicht der Fall ist, bzw. eine interdisziplinäre Begrifflichkeit Verwendung fände, was – da eine solche nicht zur Verfügung steht – darauf hinausliefe, daß die disziplinäre Orientierung aufgegeben und ein universelles («gebildetes») Auditorium angesteuert würde[85]. Literarisch zweckmäßig und pragmatisch ratsam dürfte es sein, das Produkt nach der zentralen Formierung des Autors, welcher von der disziplinären Fachsprache weder absehen kann noch darf[86], zu gestalten. Eine byzan-

[85] Historiker überdurchschnittlichen Formats reagieren auf diese Situation durch Reden an verschiedene Auditorien. Ein Beispiel: H.-G. Beck, Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich, 1959; Das byzantinische Jahrtausend, 1979; Byzantinisches Lesebuch 1982.

[86] Zum hier implizierten, inzwischen etwas abgestandenen Problem des anachronistischen Begriffs, vgl. D. Simon RJ 1 (1982) 104 – 111; 2 (1983) 311 f.

tinische Rechtsgeschichte durch Juristen hätte sich demgemäß *primär* an ein juristisches Auditorium zu wenden.

Das hat im Kern drei (auseinander ableitbare) Konsequenzen:

- Die Ereignisgeschichte tritt hinter der Strukturgeschichte zurück, da der Wert der vermittelbaren Informationen für Juristen lediglich im Strukturvergleich und in der Strukturkonfrontation bestehen kann.
- Die Intention des Rechtsvergleichs hat, da nicht jeder Vergleich fruchtbar ist[87], eine Feststellung der geeigneten Muster zur Voraussetzung, mit der Folge, daß nicht jede dem Rechtsdiskurs der Byzantiner zuzuordnende Bildung zum Zuge kommt.
- Die Auswahl orientiert sich nicht an den historisch «wichtigen» oder philologisch «interessanten» Sektoren, sondern an den durch Rechtstheorie und Rechtssoziologie im Rechtsbereich abgesicherten Arbeitsfeldern.

2. Was den *stofflichen Umfang* institutionengeschichtlicher Betrachtung angeht, so hatte Zachariae, nach einigen Hinweisen zur Staatsorganisation, angemerkt: „Eine vollständige Geschichte des byzantinischen Rechts müsste streng genommen auch diese Gestaltungen und Entwickelungen des byzantinischen Staats- und Kirchenrechts darstellen"[88]. Dann zitierte er die Geschichtswerke von Gibbon umd Paparrigopulos und erklärte, daß er angesichts dieser Werke sich „auf die noch wenig gekannte Geschichte des Privatrechts, des Strafrechts und des Processes" beschränkt habe.

Gegen die Gültigkeit eines solchen pragmatischen Arguments könnten gegenwärtig um so weniger Einwände erhoben werden, als es sicher uneingeschränkt aktuell ist. Allerdings gibt es auch einen prinzipiellen Gesichtspunkt, welcher deutlich macht, daß es nicht nur um die Frage der pragmatisch noch zu tolerierenden Defizite geht:

Eine Bearbeitung der Rechtsinstitutionen in der (oben 1) skizzierten Weise muß sich auf jene gesellschaftlichen Einrichtungen beschränken, welche – wenigstens im Ansatz – verrechtlicht sind, d.h., zum Gegenstand des Rechtsdiskurses gemacht wurden. Das schützt nicht nur vor anachronistischen Projektionen, sondern kann auch entwicklungsgeschichtlich kontingente Verläufe sichtbar machen.

[87] Das heißt nicht, daß er unmöglich wäre. Davon zu trennen ist außerdem die Frage, ob er auch legitim ist – ein Problem, welches im bundesrepublikanischen „Historikerstreit" die Gemüter erhitzt.

[88] 1877, S. XII; 1892, S. XIV.

Entgegen spontaner Erwartung angesichts der geläufigen Rede von der byzantinischen «Bürokratie» ist in Byzanz die Verrechtlichung im Bereich des Öffentlichen nicht sehr weit gediehen. Von einer Verfassung im neuzeitlichen Sinne, d.h. der Existenz einer für die Ausübung und Organisation der Staatsgewalt maßgeblichen und legitimierenden Urkunde, welche mit juristischen Methoden traktierbar ist, kann keine Rede sein[89]. Dementsprechend gibt es kein Verfassungsrecht – was nicht heißt, daß es keine normativen Konzepte für die richtige Handhabung oder den Transfer von Herrschaft gegeben habe[90]. Es heißt nur, daß die Byzantiner solche Konzepte nicht ihrem Rechtsdiskurs zugeschlagen haben.

Vergleichbares gilt, wenn auch in differenzierterer Weise, für die staatliche Verwaltung. Gesetze sind für den göttlich legitimierten Monarchen ein auf ihn selbst gesetzlich nicht anwendbares Mittel der Herrschaft[91]. Verrechtlichung als Vergesetzlichung ist demnach im Staatsbereich die Einbahnstraße des Befehls, die nicht zu einem Anspruch der Untertanen führt. In der mittelbyzantinischen Zeit kann nach Ausweis der nachjustinianischen Gesetz- und Rechtsbücher die in der frühbyzantinischen Epoche bereits weit fortgeschrittene Vergesetzlichung der allgemeinen Verwaltung nicht wiedergewonnen werden. Zwar hat die kaiserliche Spezialgesetzgebung durchaus noch Schwerpunkte im öffentlichen Bereich, so etwa unter den Makedonen eine auf die soziale Struktur, unter den Komnenen eine auf die Rechtsverwaltung (Justizverfassung, Prozeß, Strafrecht) zielende Komponente. Sie erreicht aber keineswegs die frühere Dichte und mündet, wie es scheint[92], unter den Paläologen aufgrund des Zusammenfließens von Legislation und Administration darin, daß «Verwaltung» ähnlich in Befehl und Gefolgschaft aufgeht wie «Verfassung» schon immer in Herrscherethik und Herrschaftszeremoniell.

Eine aus solchen Maßstäben fließende Stoffreduktion wäre ebenso gegenüber dem (lediglich pragmatisch reduzierten) Konzept von Zachariae wie gegenüber dem überspannten, die gesamte allgemeine

89 Vgl. allerdings P. Pieler, Verfassung und Rechtsgrundlagen des byzantinischen Staates. XVI. Internationaler Byzantinistenkongreß, Akten I 1, JÖB 31/1 (1981) 213 – 231; dazu D. Simon, RJ 2 (1983) 14 – 18.

90 Vgl. D. Simon, Gewissensbisse eines Kaisers, Festschrift H. Hübner, 1984, 263 – 271.

91 D. Simon, Princeps legibus solutus. Die Stellung des byzantinischen Kaisers zum Gesetz, in: Gedächtnisschrift für W. Kunkel, 1984, 449 – 492.

92 Vgl. hierzu M. Th. Fögen, Gesetz und Gesetzgebung in Byzanz, Versuch einer Funktionsanalyse, Ius Commune XIV 1987, 137 – 158.

Geschichte von Byzanz integrierenden Entwurf von Albertoni[93] zu postulieren.

3. Nicht ganz selbstverständlich ist auch der *territoriale Radius*, innerhalb dessen eine innere Rechtsgeschichte entfaltet werden müßte. Der byzantinische Herrschaftsbereich ist nicht erst in der letzten Periode kontinuierlich bis auf die Stadtmauern geschrumpft – auch in den vorangegangenen Jahrhunderten gab es bekanntlich bedeutsame Schwankungen in den Herrschafts-, Kontroll- und Einflußdomänen. Das führte zu Rezeptionen[94] und Imitationen[95]. Eine Vielzahl verschiedener Ethnien, welche vorübergehend oder dauernd auf «byzantinischem» Gebiet siedelte, wurde manchmal mehr, manchmal weniger «eingemeindet», und umgekehrt hatte die kürzere, längere oder dauernde Abtrennung byzantinischer Untertanen Assimilationen an neue Rechtsstrukturen im Gefolge[96]. Nimmt man hinzu, daß zwischen städtischem und provinzialem Rechtswissen beträchtliche Niveaudifferenzen bestanden haben dürften, dann erweist sich die Rede vom «byzantinischen Recht» als ein symbolisches Kürzel für eine normative «Realität», die bestenfalls als *Modell* einer mittelalterlichen Rechtsgesellschaft aufgefaßt werden darf. Soweit also nicht gerade die – exemplarisch oft lohnende – Aufhellung eines konkreten Rezeptionsgeschehens beabsichtigt ist, empfiehlt es sich, das territoriale Flimmern zu vernachlässigen, den byzantinischen Weltherrschaftsphantasien zu folgen und den universellen Anspruch des hauptstädtischen Rechts zu akzeptieren[97].

4. Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Dissonanz der *historischen Überlieferung*. Zur Ermittlung der die Institutionengeschichte formierenden Wissenskonzepte stehen heterogene «Quellen» zur Verfügung, welche demnach Informationen verschiedener Dimension liefern.

a) Diese Textsorten können gemäß der gewöhnlichen Handhabung gesellschaftlicher Normativität als die Typen «Normsetzung», «Normvermittlung» und «Normanwendung» klassifiziert werden. Sie sind

93 A. 4.

94 Zu der vielfältigen und komplexen Rezeption der Ecloga siehe die Nachweise bei BURGMANN (A. 32).

95 Ein bekanntes Beispiel sind die leges Homeritarum (J. FR. BOISSONADE, Anecdota Graeca V 1833 [Ndr.1962] 63 – 116).

96 Ein plastisches Beispiel: D. SIMON, Zyprische Prozeßprogramme, 1973.

97 Daß man dergestalt „die kulturelle Strahlungskraft Ostroms" (PIELER, A. 5, S. 345) vielleicht nicht ausreichend zur Geltung bringt, ist zuzugeben – einer Anhäufung von zersplitterten Informationen aber vielleicht doch vorzuziehen.

ihrerseits entsprechend der weltlich und geistlich organisierten byzantinischen Lebensform in zweifacher – bald kompensatorischer, bald kumulativer – Schichtung vorhanden (weltliches Recht/kanonisches Recht).

«Normsetzung» sind die kaiserlichen Kodifikationen und die Einzelgesetzgebung der Kaiser oder (in geringem Umfang) ihrer Funktionäre (praefecti praetorio, Stadteparch). Während die Einzelgesetzgebung sich über die beiden ersten Epochen der Quellengeschichte (330 – 1261) erstreckt[98], umfaßt die Kodifikationsgeschichte lediglich (in fünf Stationen) den Zeitraum zwischen Theodosius II (408 – 450) und Leo VI (886 – 912)[99]. Das kanonistische Pendant zu dieser weltlichen Normerzeugung bilden die von den ökumenischen Konzilen[100] verabschiedeten Kanones, mit welchen (noch in frühbyzantinischer Zeit) die Kanones der Lokalsynoden, die Apostelkanones und eine Anzahl von Väterschriften durch Kanonisierung (691/2: Synode in Trullo) vereint und zum in der Folge verbindlich gebliebenen orthodoxen Corpus Iuris Canonici fortgebildet wurden.

Als «Normvermittlung» werden zwei verschiedene Prozeduren bezeichnet. Einmal die Umorganisation, Epitomierung, Exzerpierung oder sonstige Bearbeitung der durch die Kodifikationsvorgänge angehäuften Normenmassen. Alle diese Tätigkeiten sollen der Erleichterung von Auffassung und Handhabung der Normen dienen. Zum anderen die explizit pädagogische Erläuterung und Kommentierung. Beispiele für den erstgenannten Typus sind etwa die Anfertigung von Nomokanones (Nomoc. XIV titt.; Nomoc. L titt.) oder die Bearbeitung der Ecloga (Eklogadion), die Normsammlung über die Zeitabschnitte (Hai Rhopai), der alphabetische Auszug aus den Basiliken (Synopsis Basilicorum), das der Legalfolge angeglichene Basilikenregister (Tipukeitos) usw. Beispiele für den zweiten Typus sind die Lehrschriften der Antezessoren, die Ecloga I–X Basilicorum, die Lehrgedichte des Psellos, die kanonistischen Kommentare von Zonaras und Balsamon usf. Manche Schriften,

98 Zur dritten Epoche vgl. A. 91. Es handelt sich immer noch um «Normsetzung». Die fehlende Allgemeinheit bringt sie jedoch in den Bereich des «Nichtöffentlichen»: „Vertrag" unter Gleichgeordneten, „Privileg" zwischen Herrscher und Untertan.

99 Theodosius II (408 – 450): Codex Theodosianus; Iustinianus I (527 – 565): Corpus Iuris Iustiniani (Institutionen, Digesten, Codex, Novellen); Leo III (717 – 741): Ecloga; Basilios I. (867 – 886): 40 Bücher, Eisagoge; Leo VI (886 – 912): Corpus Iuris Leonis («Basiliken», Novellen, Prochiron).

100 Sie fallen mit leichter Phasenverschiebung ebenfalls in einen Zeitraum von rund 450 Jahren (1. Synode: Nikaia 325 – 7. Synode: Nikaia 787).

wie etwa das Syntagma des Athanasios vereinen auch beide Vorgehensweisen in einem Werk.

Möglich und üblich ist es, die Textgruppe «Normvermittlung» oder Teile davon als «Wissenschaft» zu qualifizieren. Die Bezeichnung ist freilich anachronistisch, da von einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechtsstoffs im neuzeitlichen Sinne, d.h. von einer systematischen Ordnung und Formung der Regeln oder von einer selbständigen Verarbeitung des Normenmaterials zu präskriptiven Vorschlägen in der gesamten byzantinischen Epoche keine Rede sein kann[101]. Was es gibt – und diese Tätigkeit hat nun andererseits in allen Jahrhunderten der byzantinischen Geschichte existiert[102] – ist eine, wenn man so sagen darf, «theoretische» Befassung mit den gegebenen Normen in der Form von Sammel- und Ordnungsarbeiten und in der Form der pädagogischen Erläuterung und Kommentierung – beides hier als «Normvermittlung» zusammengefaßt.

«Normanwendung» ist der «öffentliche» oder «private» Umgang mit der Norm, sei es ihre Durchsetzung in weltlichen oder kirchlichen Entscheidungsgremien, sei es ihre private Vereinbarung oder Zitierung bei Verträgen, Streitschlichtungen oder anderen, normativ orientierten Verabredungen. Quellen sind in der ersten Epoche fast nur die Papyri, welche überwiegend der privaten Handhabung zuzurechnen sind. In der zweiten Epoche ist die Überlieferung für nichtamtliche Anwendung dürftig; es existieren jedoch gute Dokumente zum weltlichen (Pira) und kirchlichen (Chomatian, Apokaukos) Normvollzug. In der letzten Epoche liefern die Klosterarchive und das Patriarchatsregister einige Nachrichten aus beiden Bereichen.

b) Es wurde schon erwähnt, daß den geschilderten Quellentypen keine konsonant gefügten Informationen zur Rekonstruktion des juristischen Wissens zu entnehmen sind:

Aus dem Bereich der *Normsetzung* erhalten wir in erster Linie Nachrichten über die normativen Visionen des Gesetzgebers. Eindeutig ist dies freilich nur bei der Einzelgesetzgebung, so wenn Justinian die Scheidungsgründe regelt oder ein Provinzialstatut für Ägypten erläßt[103]. Bei den Kodifikationen dagegen wurde auch altes Gut verarbeitet

[101] Ob eine solche Tätigkeit ihrerseits den Bedingungen eines gegenwärtigen Wissenschaftsbegriffes genügen könnte, ist daher nicht zu diskutieren.

[102] Selbst im 7. und 8. Jahrhundert – wie der Nomocanon XIV titt. und die Appendix Eclogae beweisen – und ebenso im 13. bis 15. Jahrhundert – wie die Synopsis Minor, Blastares/Harmenopulos und die Hexabiblos aucta zeigen.

[103] Nov. Iust. 117; Ed. Iust. XIII.

(extrem etwa in den Digesten und den Basiliken), soweit es noch brauchbar schien. Kriterium der Brauchbarkeit war nicht nur und häufig nicht einmal erstrangig die Übereinstimmung mit aktuellen normativen Zielen. Ohne große Übertreibung kann man sagen, daß sowohl im Corpus Iuris Justinians wie im Corpus Iuris Leonis Traditionsbehauptung und kultureller Anspruch den normativen Zielen quantitativ vorgeordnet sind.

Bei den unkodifiziert gebliebenen kirchenrechtlichen Regeln ist die Lage nicht durchweg vergleichbar. Immerhin gilt auch hier, daß Abgestorbenes mitgeschleppt wird und die Sammlungen viele Regelungsansprüche folgenlos zitieren. In jedem Fall informieren uns die Kanones nur über die frommen Wünsche der Synoden. Häufig wissen wir nicht, ob es nicht ausschließlich dabei geblieben ist.

Die dadurch bewirkte Mehrschichtigkeit der Interpretationslage verstärkt sich bei Exegesen aus dem Bereich der *Normvermittlung*. Der für die Neuzeit naheliegende Gedanke, es müsse bei den verschiedenen Sammlungen und Auszügen der Gesichtspunkt der aktuellen Verbindlichkeit der Norm, wenn er schon keine durchgängig entscheidende Rolle gespielt haben sollte, doch wenigstens immer berücksichtigt worden sein, läßt sich offensichtlich nicht vertreten. Spielerische Elemente, wie die Komposition der Zeitabschnitte (Hai Rhopai) zwischen einem „Augenblick" und „unendlich", andächtige Blütenlese aus der christlichen Überlieferung (Leges Mosaicae), ästhetisch-antiquarische Pädagogik (Psellos), reformatorisch-komparatistische Ambitionen (Eklogadion), der erfreuliche oder befremdliche Gehalt einer Regel – alles kann als Motiv für die Aufnahme einer Regel in eine Sammlung und als Argument bei ihrer Explikation auftauchen.

Die Quellen der *Normanwendung* schließlich informieren uns weniger über das herrscherlich als gültig verbriefte Recht als über die Regeln, welche unter privaten Partnern als kaiserliche Norm angesehen wurden, obwohl sie es vielleicht nicht waren, während andere, von denen wir wissen, daß sie es waren, nicht als solche galten. Sie zeigen uns die Geltungshypothesen der Urkundenschreiber und Notare, welche z.B. die Stipulatio Aquiliana bis ins 11. Jahrhundert transportierten[104]. Sie belegen die, das gültige Gesetz suspendierende, normative

[104] Actes Xeropotamu 4 (1032), Panteleimon 4 (1048), Lavra I 42 (1081).

Phantasie der Urteiler (oikonomia) und ihre (unabsichtliche) Setzung neuer Normen durch Vollzug der (angeblich) bestehenden[105].

c) Aus diesen Befunden folgt dreierlei:

Erstens – wie wohl überall und deshalb nicht sehr erstaunlich: Ein ganzheitliches juristisches Wissenssystem ist nicht zu rekonstruieren, weil es dieses nicht gab. Es existieren jedenfalls eine Katharevusa und eine Dimotiki des Rechtsdiskurses nebeneinander. Ferner eine weltliche und eine geistliche Grammatik, welche sich nur gelegentlich in der gleichen Regel treffen. Schließlich ein praktischer und ein theoretischer Zweig, welche jeweils verschiedene Interessen verfolgen.

Zweitens – unerwarteter, da als vorwissenschaftlich nicht aktuell: Im Rechtsdiskurs selbst kommt nicht nur «Recht» zur Sprache, sondern es werden auch andere Prinzipien und Gesichtspunkte artikuliert und ausgespielt[106] . In welchem Umfang dies der Fall ist, hängt ein wenig vom Auditorium ab, an das sich der Rechtstext wendet[107], und entscheidend vom Texttyp, in dem sich die Sprecher äußern[108]. Das macht es schwer, ein sauberes Präparat der Rechtsstruktur zu erstellen, und setzt dieses dem Verdacht aus, eine Projektion zu sein. Vorzuziehen wären mehrere separate und parallele Rekonstruktionen, wofür es allerdings historisch an entsprechend dichter und kontinuierlicher Textproduktion gefehlt hat.

Drittens – zufällig und daher ärgerlich: Die Textsorten und damit die verschiedenen Nachrichtenarten sind aufgrund der bekannten überlieferungsgeschichtlichen Verluste ungleichgewichtig über die byzantinischen Jahrhunderte verstreut. Dadurch ist eine komplexe Rekonstruktion nur in bescheidenem Umfang möglich.

5. Was schließlich die *Periodisierung* angeht, so kann die innere Rechtsgeschichte die Gesamtepoche der äußeren Rechtsgeschichte von 330 – 1453 ohne weiteres übernehmen. Auch für die weitere Gliederung scheint eine Orientierung an den drei skizzierten quellengeschichtlichen Hauptperioden zweckmäßig.

105 Verschiedenartige Belege liefern z.B. die Synodalentscheidung unter Alexis Studites von 1038 (Grumel 844) oder die Bevorzugung des Ehevertrags durch Eustathios Rhomaios (D. Simon, Zbornik Radova Vizantološkog Instituta 24/25 [1986] 291 – 306), illustrativ auch L. Burgmann RJ 1 (1982) 71 – 73 und 3 (1984) 309 – 310.

106 Anders formuliert: der noch nicht spezifisch ausdifferenzierte byzantinische Rechtsdiskurs folgt teilweise anderen Regeln als der unsrige.

107 Entsprechend den teils lakonisch, teils schicksalsschwanger eingeleiteten Konstitutionen gibt es auch juristisch-nüchterne bzw. philosophiegesättigte Judikate.

108 In der Hexabiblos aucta ist in anderer Weise und (für unsere Sicht) weniger von Recht (nämlich mehr von Literatur) die Rede als im Rechtsbuch des Blastares.

Formelle, sachliche und methodische Gesichtspunkte empfehlen, die mittelbyzantinische Epoche (842 – 1261) ins Zentrum zu stellen und von ihr auszugehen.

Formell: Es handelt sich um den Zeitraum mit der üppigsten und der differenziertesten Quellensituation. Die meisten Rechtsquellen, die uns Byzanz hinterlassen hat, verdanken ihr heutiges Aussehen dieser Epoche. Normsetzung, Normvermittlung und Normhandhabung sind befriedigend parallel dokumentiert.

Sachlich: die mittelbyzantinische Epoche kann bei aller gebotenen Vorsicht als so etwas wie eine juristische «Hochkultur» bezeichnet werden. In einer außergewöhnlichen Anstrengung versuchen die maßgeblichen Schichten der Gesellschaft, das verschüttete Erbe des justinianischen Rechts auszugraben und sich erneut zu eigen zu machen. Dies führt zu einer – in dieser Form einzigartigen – Installation eines anspruchsvollen Rechtsdiskurses im Machtzentrum des byzantinischen Staates: am Kaiserhof. Die Folge dieser kaiserlichen Beteiligung durch Mitsprache, Erziehung, Förderung besteht nicht nur in der Auslösung einer beispiellosen Konjunktur in der Erzeugung von legistischen und kanonistischen Rechtstexten der verschiedensten Art, deren Überreste trotz gravierender Verluste heute noch monumental wirken, sondern auch in der Erzeugung einer beachtlichen und offenbar weit über die hauptstädtischen Zirkel hinausreichenden Rechtsbildung und einer beträchtlichen Verbreitung rechtlicher Gesinnung.

Methodisch: Die mittelbyzantinische Epoche zum Ausgangspunkt zu nehmen, bedeutet einen Verzicht auf die vom römischen Recht aus nach «vorn» blickende entwicklungsgeschichtliche Perspektive. Diese Perspektive verdunkelt die Originalität der entstandenen Rechtskultur – bekommt z.B. das hellenistische Erbe, wenn überhaupt, nur als Verunreinigung des Römischen zu Gesicht. Umgekehrt erlaubt es dieser Start in der «Mitte», den Blick sowohl nach hinten als auch nach vorn zu richten. Nach hinten auf die frühbyzantinische Zeit, d.h. zunächst auf Justinian und von ihm auf den Anfang des Reichs. Justinian hat die Überlieferung gefiltert. In die mittel- und spätbyzantinische Zeit ist nur gelangt, was er passieren ließ. Seine Sicht der Dinge ist also zentral und doch erstaunlich ungenügend erforscht[109]. Die mittelbyzantinische

[109] Das ist zum Teil eine Folge der entwicklungsgeschichtlichen Perspektive „von Augustus zu Justinian", mit der dabei üblichen Benutzung von Quellen (z.B. Gaius, Codex Theodosianus), die der Kaiser bei seiner Kodifikation verstümmeln oder aussondern ließ. Zum Teil steht einfach noch die volle Historisierung der Epoche Justinians durch die Rechtshistoriker aus. Untersuchungen, wie etwa die Arbeit von Beaucamp (A. 84), welche sich entschlossen der Historisierung zuwenden und außerdem noch mit den Textsorten getrennte Gespräche führen, sind eben so selten wie ergiebig.

Rechtsterminologie etwa ist das Produkt einer Auseinandersetzung mit der Sprache Justinians. Viele Regeln Leons VI werden dem Dialog verdankt, den er mit Justinian führt, der seinerseits intensiv mit seinen Vorgängern spricht – eine Diskussion, die nicht selten bei Konstantin dem Großen endet und sich häufig erst dem Rückblick erschließt. Der Blick nach vorn in die spätbyzantinische Zeit zeigt nicht nur den alsbaldigen Absturz – der etwa an der eben erwähnten Terminologie, die alle früheren Konturen einbüßt, klar abgelesen werden kann – oder den sich rasch vergrößernden Abstand zwischen «theoretischer» und «praktischer» Haltung, sondern auch positiv das Fortleben elementarer, nicht selten bereits antiker Rechtsphänomene, welche sich aufgrund des weitgehenden Verlusts des staatlichen und gesellschaftlichen Dekors als subkutane Dauerstrukturen erweisen.